

Gemeinde Neuendeich Bauausschuß

Protokoll der Ortsbesichtigung vom 30. Juni 2020, 20⁰⁰-21.30 Uhr

Teilnehmer:

Gesine Hein
Reinhard Pliquet
Klaus Hermann Früchtenicht
Jan Ladiges
Volker Pump
Heiner Hauschild
Gerd Mettjes (Vorsitzender und Protokollführer)

Kurzzeichen

GH
RP
KHF
JL
VP
HH
GM

Besprochen wurden folgende Punkte:

Ort	Nr	Feststellung	zuständig	erl.
Parkplatz Dörpshus	1	Bordstein zerstört durch Glasfaserfirma	RP	
	2	Einsatz Kehrwagen steht aus (Glasfaserfirma)	RP	
	3	Sitzbank noch nicht erneuern		
	4	Schilder Kulturhistorischer Wanderweg alle schadhaft		
		Tischler anfragen und beauftragen	GuMS /RP	
	5	Eiche schneiden am Basketballkorb		
		anfragen und beauftragen	GuMS /RP	
Kindergarten	6	dringend außen malen (Fenster, Pfosten)		
		anfragen und beauftragen	GuMS /RP	
Spielplatz	7	Fallschutzmatten sollen im nächsten Jahr eingebaut werden. Festlegung Umfang:	Soz.A / BA	
	8	Sandkiste: Herrn Fülcher zur Nacharbeit auffordern (Fundamente Pfosten Plane wackeln)	RP	
Fußballplatz	9	Kopfweiden an der Straße:		
		Heiner Hauschild macht das kostenlos (DANKE), 6-8 Stück	HH	
	10	kleine Tore etwas hoch setzen um Pflege zu vereinfachen	JL ?	
Wall Tennisplatz	11	Umfahrt gestalten (nur am Fußballplatz), 5m breit Gehweg auflösen, Bänke weg	JL	
Tennisplatz	12	hinter dem Platz ist der Einsatz eines großen Baggers notwendig um Gestrüpp zu entfernen , rasen ansähen Arbeiten anfragen und beauftragen	GuMS /RP	
	13	Ziegelmehl: das Lagern wird als fragwürdig angesehen. Der damalige Beschluß des Bauausschusses ist zu prüfen	BA	
Schadendorf	14	Busch freischnitten am Schild spielende Kinder Schild " Spielende Kinder" säubern Kleines Schild "Tempo 30" überflüssig alles Gemeindegewerkschafter	RP	
	15	fünf tote Eschen weg und durch Eichen ersetzen anfragen und beauftragen	GuMS /RP	
	16	am Ende: Bank weg Auftrag durch	RP	
Dwersteg	17	Straße vor Brücke kaputt (Verursacher/ Kosten?) Verbreitern mit Rasengittersteinen und Recycling	JL/ HH	
Osterfeuerplatz	18	Schilder erneuern. Größer und 1.000 € Strafe bestellen	GuMS /RP	
Esch/ Rastplatz+D70A54:D68	19	Fahrzeuge nehmen Innenkurve und machen Schäden zwei Findlinge falls noch vorhanden kostenlos durch	GM	
Strepen	20	Von Drathen zerstört weiterhin den Weg an seiner Einfahrt. Anschreiben und zur Reparatur auffordern	GuMS /RP	
	21	Fugen immer noch problematisch - Lösung besprechen	BA	
	22	Ecke Rothe Meer: Sitzgruppe erneuern		
Rethwettern	23	Hobeln und Schlaglöcher füllen mit Granitschotter	WUV /RP	
Brückenberg	24	Wasser- und Schifffahrtsamt um zusätzliche Schilder mit den Öffnungszeiten der Sperrwerke bitten	GuMS /RP	
	25	Radweg Brückenberg (Oberrecht) vom Land immer noch saniert. Land nerven	GM	ja
	26	Deich - und Sielverband anfragen. Großes Schild verschieben in Flucht zur Sitzgruppe	RP JL	
	27	Schilder Einmündung Rosengarten/ Kuhlworth fehlen noch	GuMS /RP	
	28	Bodenwelle Brückenberg Kuhlworth Kreis nerven	GM	ja

Geschwindigkeitsverteilung

Meßort/Kommentar: rosengarten
 Meßzeitraum: 04.07.2019 17:00 - 20.07.2019 11:40
 Tempolimit: 40km/h

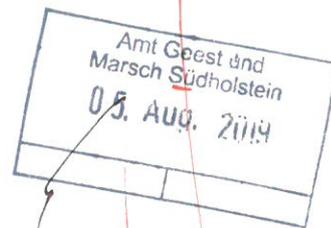
Verteiler:
 Bgm. Pliquet
 Polizei Uetersen
 Kreis Pinneberg
 Ordnungsbehörde

Klasse [km/h]	==> PKW	LKW	LZ	<== PKW	LKW	LZ
< 16						
16 - 20	275	0	0	341	0	0
21 - 25	241	0	0	178	0	0
26 - 30	217	0	0	164	0	0
31 - 35	216	0	0	216	0	0
36 - 40	255	0	0	357	0	0
41 - 45	461	0	0	563	0	0
	670	0	0	822	0	0
46 - 50	807	0	0	856	0	0
51 - 55	730	0	0	575	0	0
56 - 60	445	0	0	338	0	0
61 - 65	217	0	0	134	0	0
66 - 70	103	0	0	56	0	0
71 - 75	40	0	0	25	0	0
76 - 80	19	0	0	6	0	0
81 - 85	5	0	0	4	0	0
86 - 90	5	0	0	0	0	0
91 - 95	0	0	0	1	0	0
96 - 100	1	0	0	0	0	0
101 - 105	1	0	0	0	0	0
106 - 110	0	0	0	0	0	0
111 - 115	0	0	0	0	0	0
116 - 120	0	0	0	0	0	0
121 - 125	0	0	0	0	0	0
126 - 130	0	0	0	0	0	0
131 - 135	0	0	0	0	0	0
136 - 140	0	0	0	0	0	0
141 - 145	0	0	0	0	0	0
146 - 150	0	0	0	0	0	0
> 150	0	0	0	0	0	0
<hr/>						
=< 40	1665	0	0	1819	0	0
41 - 60	2652	0	0	2591	0	0
> 61	391	0	0	226	0	0

Tempo eingehalten:
 4.976 Fahrzeuge
 oder 50,25%

Amt Geest und
 Marsch Südholstein
 Der Amtsdirektor
 J.A.

05.08.2019
Kowser



Fahrzeuge gesamt: 9344

Übersicht

Meßort/Kommentar: rosengarten
 Meßzeitraum: 04.07.2019 17:00 - 20.07.2019 11:40
 Tempolimit: 40km/h

	==> ges	PKW	LKW	LZ	<== ges	PKW	LKW	LZ	<=> ges	PKW	LKW	LZ
Anzahl abs. Anteil in %	4708 100,0	4708 100,0	0 0,0	0 0,0	4636 100,0	4636 100,0	0 0,0	0 0,0	9344 100,0	9344 100,0	0 0,0	0 0,0
V15	22,4	22,4	0,0	0,0	23,3	23,3	0,0	0,0	22,8	22,8	0,0	0,0
V50	43,1	43,1	0,0	0,0	41,0	41,0	0,0	0,0	42,0	42,0	0,0	0,0
V85	54,5	54,5	0,0	0,0	51,9	51,9	0,0	0,0	53,0	53,0	0,0	0,0
Vmax	102,0	102,0	0,0	0,0	95,0	95,0	0,0	0,0	102,0	102,0	0,0	0,0
Fz/Tag real	246	246	0	0	236	236	0	0	482	482	0	0
Fz/Tag berechnet	273	273	0	0	304	304	0	0	578	578	0	0
Anzahl 6 - 22	224	224	0	0	222	222	0	0	446	446	0	0
Anzahl 22 - 6	20	20	0	0	15	15	0	0	35	35	0	0
Durchschn. / h	12	12	0	0	12	12	0	0	25	25	0	0
Maximum / h	51	51	---	---	52	52	---	---	103	103	---	---
Datum des Max	16.07.	16.07.	---	---	16.07.	16.07.	---	---	16.07.	16.07.	---	---
Uhrzeit des Max	18:00	18:00	---	---	18:00	18:00	---	---	18:00	18:00	---	---
Fz über Limit Anteil in %	3043 65	3043 65	0	0	2817 61	2817 61	0	0	5860 63	5860 63	0	0

Geschwindigkeitsverteilung

Meßort/Kommentar: Gemeinde Neuendeich Kuhlworth Hinter Aalkate
 Meßzeitraum: ~~21.08.2020 12:40~~ 05.09.2020 09:55 21.07-05.08.
 Tempolimit: 70km/h

Verteiler:
 Bgm. Pliquet
 Polizei Uetersen
 Kreis Pinneberg
 Ordnungsbehörde

Klasse [km/h]	==> PKW	LKW	LZ	<== PKW	LKW	LZ
< 16						
16 - 20	406	0	0	462	0	0
21 - 25	411	0	0	401	0	0
26 - 30	262	0	0	422	0	0
31 - 35	323	0	0	430	0	0
36 - 40	341	0	0	452	0	0
41 - 45	450	0	0	484	0	0
46 - 50	393	0	0	746	0	0
51 - 55	508	0	0	1225	0	0
56 - 60	910	0	0	1726	0	0
61 - 65	1406	0	0	1725	0	0
66 - 70	1474	0	0	1247	0	0
71 - 75	1348	0	0	736	0	0
	796	0	0	352	0	0
76 - 80	474	0	0	150	0	0
81 - 85	200	0	0	71	0	0
86 - 90	114	0	0	39	0	0
91 - 95	43	0	0	27	0	0
96 - 100	28	0	0	5	0	0
101 - 105	15	0	0	5	0	0
106 - 110	8	0	0	3	0	0
111 - 115	2	0	0	2	0	0
116 - 120	0	0	0	0	0	0
121 - 125	0	0	0	0	0	0
126 - 130	0	0	0	1	0	0
131 - 135	0	0	0	0	0	0
136 - 140	0	0	0	0	0	0
141 - 145	1	0	0	0	0	0
146 - 150	0	0	0	0	0	0
> 150	0	0	0	0	0	0
<hr/>						
=< 70	8232	0	0	10056	0	0
71 - 90	1584	0	0	612	0	0
> 91	97	0	0	43	0	0

Tempo eingehalten.
 19.436 Fahrzeuge
 oder 94,24-1.

Amt Geest und
 Marsch Südholstein
 Der Amtsdirektor
 I. A.

05.08.2019

Pliquet



Fahrzeuge gesamt: 20.624

Übersicht

Meßort/Kommentar: Gemeinde Neuendeich Kuhlworth Hinter Aalkate
 Meßzeitraum: 21.08.2020 12:40 - 05.09.2020 09:55
 Tempolimit: 70km/h

	==> ges	PKW	LKW	LZ	<== ges	PKW	LKW	LZ	<=> ges	PKW	LKW	LZ
Anzahl abs.	9913	9913	0	0	10711	10711	0	0	20624	20624	0	0
Anteil in %	100,0	100,0	0,0	0,0	100,0	100,0	0,0	0,0	100,0	100,0	0,0	0,0
V15	29,2	29,2	0,0	0,0	26,7	26,7	0,0	0,0	27,8	27,8	0,0	0,0
V50	56,4	56,4	0,0	0,0	50,1	50,1	0,0	0,0	52,9	52,9	0,0	0,0
V85	69,2	69,2	0,0	0,0	62,1	62,1	0,0	0,0	66,2	66,2	0,0	0,0
Vmax	142,0	142,0	0,0	0,0	124,0	124,0	0,0	0,0	142,0	142,0	0,0	0,0
Fz/Tag real	595	595	0	0	634	634	0	0	1229	1229	0	0
Fz/Tag berechnet	948	948	0	0	1032	1032	0	0	1981	1981	0	0
Anzahl 6 - 22	550	550	0	0	600	600	0	0	1150	1150	0	0
Anzahl 22 - 6	34	34	0	0	30	30	0	0	64	64	0	0
Durchschn. / h	28	28	0	0	30	30	0	0	58	58	0	0
Maximum / h	77	77	---	---	82	82	---	---	151	151	---	---
Datum des Max	21.08.	21.08.	---	---	21.08.	21.08.	---	---	21.08.	21.08.	---	---
Uhrzeit des Max	15:00	15:00	---	---	18:00	18:00	---	---	15:00	15:00	---	---
Fz über Limit	1681	1681	0	0	655	655	0	0	2336	2336	0	0
Anteil in %	17	17	0	0	6	6	0	0	11	11	0	0

Geschwindigkeitsverteilung

Verteiler:
 Bgm. Pliquet
 Polizei Uetersen
 Kreis Pinneberg
 Ordnungsbehörde

Meßort/Kommentar: Gemeinde Neuendeich, Schadendorf
 Meßzeitraum: 24.08.2019 18:05 - 01.09.2019 10:20
 Tempolimit: 30km/h

Klasse [km/h]	==> PKW	LKW	LZ	<=== PKW	LKW	LZ
< 16	293	0	0	461	0	0
16 - 20	242	0	0	194	0	0
21 - 25	178	0	0	194	0	0
26 - 30	249	0	0	171	0	0
31 - 35	128	0	0	118	0	0
36 - 40	64	0	0	37	0	0
41 - 45	22	0	0	13	0	0
46 - 50	10	0	0	1	0	0
51 - 55	5	0	0	2	0	0
56 - 60	2	0	0	0	0	0
61 - 65	0	0	0	0	0	0
66 - 70	0	0	0	0	0	0
71 - 75	0	0	0	0	0	0
76 - 80	0	0	0	0	0	0
81 - 85	0	0	0	0	0	0
86 - 90	0	0	0	0	0	0
91 - 95	0	0	0	0	0	0
96 - 100	0	0	0	0	0	0
101 - 105	0	0	0	0	0	0
106 - 110	0	0	0	0	0	0
111 - 115	0	0	0	0	0	0
116 - 120	0	0	0	0	0	0
121 - 125	0	0	0	0	0	0
126 - 130	0	0	0	0	0	0
131 - 135	0	0	0	0	0	0
136 - 140	0	0	0	0	0	0
141 - 145	0	0	0	0	0	0
146 - 150	0	0	0	0	0	0
> 150	0	0	0	0	0	0
=< 30	962	0	0	1020	0	0
31 - 50	224	0	0	169	0	0
> 51	7	0	0	2	0	0

*Tempo eingehalten:
 2228 Fahrzeuge oder
 93,46%*

Amt Geest und
 Marsch Südholstein
 Der Amtsdirektor
*J.A.
 Petersen 02.09.2019*

Amt Geest und
 Marsch Südholstein
 02 Sep. 2019
W *P*

Fahrzeuge gesamt: 2.284

Übersicht

Meßort/Kommentar: Gemeinde Neuendeich, Schadendorf
 Meßzeitraum: 24.08.2019 18:05 - 01.09.2019 10:20
 Tempolimit: 30km/h

	==> ges	PKW	LKW	LZ	<== ges	PKW	LKW	LZ	<=> ges	PKW	LKW	LZ
Anzahl abs.	1193	1193	0	0	1191	1191	0	0	2384	2384	0	0
Anteil in %	100,0	100,0	0,0	0,0	100,0	100,0	0,0	0,0	100,0	100,0	0,0	0,0
V15	11,1	11,1	0,0	0,0	9,9	9,9	0,0	0,0	10,4	10,4	0,0	0,0
V50	19,7	19,7	0,0	0,0	16,5	16,5	0,0	0,0	18,0	18,0	0,0	0,0
V85	30,0	30,0	0,0	0,0	27,8	27,8	0,0	0,0	28,9	28,9	0,0	0,0
Vmax	57,0	57,0	0,0	0,0	52,0	52,0	0,0	0,0	57,0	57,0	0,0	0,0
Fz/Tag real	144	144	0	0	168	168	0	0	312	312	0	0
Fz/Tag berechnet	122	122	0	0	158	158	0	0	280	280	0	0
Anzahl 6 - 22	136	136	0	0	159	159	0	0	295	295	0	0
Anzahl 22 - 6	18	18	0	0	14	14	0	0	32	32	0	0
Durchschn. / h	6	6	0	0	6	6	0	0	13	13	0	0
Maximum / h	93	93	---	---	20	20	---	---	100	100	---	---
Datum des Max	26.08.	26.08.	---	---	25.08.	25.08.	---	---	26.08.	26.08.	---	---
Uhrzeit des Max	20:00	20:00	---	---	10:00	10:00	---	---	20:00	20:00	---	---
Fz über Limit	231	231	0	0	171	171	0	0	402	402	0	0
Anteil in %	19	19	0	0	14	14	0	0	17	17	0	0

Geschwindigkeitsverteilung

Meßort/Kommentar: Gemeinde Neuendeich, Schlicksburg
 Meßzeitraum: 25.10.2019 12:10 - 02.11.2019 12:00
 Tempolimit: 70km/h

Verteiler:
 Bgm. Pliquet
 Polizei Uetersen
 Kreis Pinneberg
 Ordnungsbehörde

Klasse [km/h] ==> PKW LKW LZ <== PKW LKW LZ

< 16									
16 - 20	73	0	0	295	0	0	0	0	0
21 - 25	55	0	0	392	0	0	0	0	0
26 - 30	74	0	0	152	0	0	0	0	0
31 - 35	65	0	0	89	0	0	0	0	0
36 - 40	50	0	0	75	0	0	0	0	0
41 - 45	77	0	0	74	0	0	0	0	0
46 - 50	38	0	0	106	0	0	0	0	0
51 - 55	89	0	0	239	0	0	0	0	0
56 - 60	163	0	0	434	0	0	0	0	0
61 - 65	281	0	0	600	0	0	0	0	0
66 - 70	448	0	0	601	0	0	0	0	0
71 - 75	650	0	0	457	0	0	0	0	0
	585	0	0	311	0	0	0	0	0
76 - 80	391	0	0	173	0	0	0	0	0
81 - 85	239	0	0	91	0	0	0	0	0
86 - 90	134	0	0	49	0	0	0	0	0
91 - 95	86	0	0	26	0	0	0	0	0
96 - 100	31	0	0	13	0	0	0	0	0
101 - 105	20	0	0	7	0	0	0	0	0
106 - 110	15	0	0	6	0	0	0	0	0
111 - 115	9	0	0	3	0	0	0	0	0
116 - 120	2	0	0	2	0	0	0	0	0
121 - 125	1	0	0	0	0	0	0	0	0
126 - 130	4	0	0	0	0	0	0	0	0
131 - 135	0	0	0	0	0	0	0	0	0
136 - 140	1	0	0	0	0	0	0	0	0
141 - 145	0	0	0	0	0	0	0	0	0
146 - 150	0	0	0	0	0	0	0	0	0
> 150	0	0	0	0	0	0	0	0	0
=< 70	2063	0	0	3514	0	0	0	0	0
71 - 90	1349	0	0	624	0	0	0	0	0
> 91	169	0	0	57	0	0	0	0	0

Tempo langgestreckt:

6470 Fahrzeuge oder

83,24%

Amt Geest und
 Marsch Südholstein
 Der Amtsdirektor
 i. A.

04.11.2019



Fahrzeuge gesamt: 7776

Übersicht

Mebort/Kommentar: Gemeinde Neuendeich, Schlicksburg
 Meßzeitraum: 25.10.2019 12:10 - 02.11.2019 12:00
 Tempolimit: 70km/h

	==> ges	PKW	LKW	LZ	<== ges	PKW	LKW	LZ	<=> ges	PKW	LKW	LZ
Anzahl abs.	3581	3581	0	0	4195	4195	0	0	7776	7776	0	0
Anteil in %	100,0	100,0	0,0	0,0	100,0	100,0	0,0	0,0	100,0	100,0	0,0	0,0
V15	48,5	48,5	0,0	0,0	17,3	17,3	0,0	0,0	27,1	27,1	0,0	0,0
V50	65,9	65,9	0,0	0,0	55,0	55,0	0,0	0,0	60,2	60,2	0,0	0,0
V85	78,1	78,1	0,0	0,0	68,8	68,8	0,0	0,0	74,2	74,2	0,0	0,0
Vmax	138,0	138,0	0,0	0,0	120,0	120,0	0,0	0,0	138,0	138,0	0,0	0,0
Fz/Tag real	432	432	0	0	635	635	0	0	1067	1067	0	0
Fz/Tag berechnet	630	630	0	0	648	648	0	0	1278	1278	0	0
Anzahl 6 - 22	395	395	0	0	409	409	0	0	804	804	0	0
Anzahl 22 - 6	35	35	0	0	214	214	0	0	249	249	0	0
Durchschn. / h	19	19	0	0	22	22	0	0	41	41	0	0
Maximum / h	54	54	---	---	126	126	---	---	130	130	---	---
Datum des Max	25.10.	25.10.	---	---	26.10.	26.10.	---	---	26.10.	26.10.	---	---
Uhrzeit des Max	18:00	18:00	---	---	03:00	03:00	---	---	03:00	03:00	---	---
Fz über Limit	1518	1518	0	0	681	681	0	0	2199	2199	0	0
Anteil in %	42	42	0	0	16	16	0	0	28	28	0	0

Geschwindigkeitsverteilung

Meßort/Kommentar: Gemeinde Neuendeich, Rosengarten in Richtung Drehbrücke
 Meßzeitraum: 14.02.2020 12:50 - 28.02.2020 08:35
 Tempolimit: 30km/h

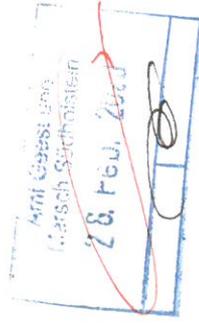
Verteiler:
 Bgm. Pliquet
 Polizei Uetersen
 Kreis Pinneberg
 Ordnungsbehörde

Klasse [km/h]	==> PKW	LKW	LZ	<== PKW	LKW	LZ
< 16						
16 - 20	56	0	0	1610	0	0
21 - 25	38	0	0	1356	0	0
26 - 30	55	0	0	567	0	0
31 - 35	79	0	0	404	0	0
36 - 40	133	0	0	454	0	0
41 - 45	221	0	0	430	0	0
46 - 50	337	0	0	366	0	0
51 - 55	428	0	0	197	0	0
56 - 60	365	0	0	110	0	0
61 - 65	243	0	0	36	0	0
66 - 70	121	0	0	18	0	0
71 - 75	54	0	0	2	0	0
76 - 80	12	0	0	3	0	0
81 - 85	7	0	0	0	0	0
86 - 90	5	0	0	0	0	0
91 - 95	3	0	0	0	0	0
96 - 100	1	0	0	1	0	0
101 - 105	0	0	0	0	0	0
106 - 110	0	0	0	0	0	0
111 - 115	0	0	0	0	0	0
116 - 120	0	0	0	0	0	0
121 - 125	0	0	0	0	0	0
126 - 130	0	0	0	0	0	0
131 - 135	0	0	0	0	0	0
136 - 140	0	0	0	0	0	0
141 - 145	0	0	0	0	0	0
146 - 150	0	0	0	0	0	0
> 150	0	0	0	0	0	0
=< 30	228	0	0	3937	0	0
31 - 50	1119	0	0	1447	0	0
> 51	811	0	0	170	0	0

Tempo eingehalten:
 4752 Fahrzeuge
 oder 61,61-l.

Amt Geest und
 Marsch Süchholstein
 Der Amtsdirektor
 I. A.

Pliquet 28.02.2020



Fahrzeuge gesamt: 7712

Übersicht

Meßort/Kommentar: Gemeinde Neuendeich, Rosengarten in Richtung Drehbrücke
 Meßzeitraum: 14.02.2020 12:50 - 28.02.2020 08:35
 Tempolimit: 30km/h

	==> ges	PKW	LKW	LZ	<== ges	PKW	LKW	LZ	<=> ges	PKW	LKW	LZ
Anzahl abs.	2158	2158	0	0	5554	5554	0	0	7712	7712	0	0
Anteil in %	100,0	100,0	0,0	0,0	100,0	100,0	0,0	0,0	100,0	100,0	0,0	0,0
V15	31,6	31,6	0,0	0,0	10,6	10,6	0,0	0,0	11,5	11,5	0,0	0,0
V50	44,9	44,9	0,0	0,0	17,3	17,3	0,0	0,0	24,8	24,8	0,0	0,0
V85	55,5	55,5	0,0	0,0	36,8	36,8	0,0	0,0	46,6	46,6	0,0	0,0
Vmax	93,0	93,0	0,0	0,0	86,0	86,0	0,0	0,0	93,0	93,0	0,0	0,0
Fz/Tag real	170	170	0	0	179	179	0	0	349	349	0	0
Fz/Tag berechnet	186	186	0	0	182	182	0	0	368	368	0	0
Anzahl 6 - 22	163	163	0	0	171	171	0	0	334	334	0	0
Anzahl 22 - 6	6	6	0	0	6	6	0	0	12	12	0	0
Durchschn. / h	7	7	0	0	17	17	0	0	23	23	0	0
Maximum / h	29	29	---	---	273	273	---	---	274	274	---	---
Datum des Max	20.02.	20.02.	---	---	22.02.	22.02.	---	---	22.02.	22.02.	---	---
Uhrzeit des Max	07:00	07:00	---	---	07:00	07:00	---	---	07:00	07:00	---	---
Fz über Limit	1930	1930	0	0	1617	1617	0	0	3547	3547	0	0
Anteil in %	89	89	0	0	29	29	0	0	46	46	0	0

Geschwindigkeitsverteilung

Verteiler:
Bgm. Pliquet
Polizei Uetersen
Kreis Pinneberg
Ordnungsbehörde

Meßort/Kommentar: Gemeinde Neuendeich, Binnendiek vor der S-Kurve
Meßzeitraum: 27.04.2020 07:00 - 01.05.2020 07:00
Tempolimit: 70km/h

Klasse [km/h]	==> PKW	LKW	LZ	<== PKW	LKW	LZ
< 16	24	0	0	146	0	0
16 - 20	43	0	0	100	0	0
21 - 25	47	0	0	46	0	0
26 - 30	67	0	0	53	0	0
31 - 35	56	0	0	36	0	0
36 - 40	28	0	0	35	0	0
41 - 45	65	0	0	85	0	0
46 - 50	111	0	0	155	0	0
51 - 55	135	0	0	257	0	0
56 - 60	276	0	0	365	0	0
61 - 65	316	0	0	396	0	0
66 - 70	348	0	0	328	0	0
71 - 75	298	0	0	232	0	0
76 - 80	197	0	0	108	0	0
81 - 85	112	0	0	58	0	0
86 - 90	54	0	0	32	0	0
91 - 95	27	0	0	15	0	0
96 - 100	10	0	0	5	0	0
101 - 105	6	0	0	5	0	0
106 - 110	2	0	0	1	0	0
111 - 115	2	0	0	2	0	0
116 - 120	0	0	0	1	0	0
121 - 125	0	0	0	1	0	0
126 - 130	1	0	0	1	0	0
131 - 135	0	0	0	0	0	0
136 - 140	0	0	0	0	0	0
141 - 145	0	0	0	0	0	0
146 - 150	0	0	0	0	0	0
> 150	0	0	0	0	0	0
=< 70	1516	0	0	2002	0	0
71 - 90	661	0	0	430	0	0
> 91	48	0	0	31	0	0

Tempo eingehalten:
4.048 Fahrzeuge
oder 86,55%.

Amt Geest und
Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
I. A.

Heinster 04.06.2020

Amt Geest und
Marsch Südholstein
04. Juni 2020

Fahrzeuge gesamt: 4.688

Übersicht

Meßort/Kommentar: Gemeinde Neuendeich, Binnendiek vor der S-Kurve
 Meßzeitraum: 27.04.2020 07:00 - 01.05.2020 07:00
 Tempolimit: 70km/h

	==> ges	PKW	LKW	LZ	<== ges	PKW	LKW	LZ	<=> ges	PKW	LKW	LZ
Anzahl abs.	2225	2225	0	0	2463	2463	0	0	4688	4688	0	0
Anteil in %	100,0	100,0	0,0	0,0	100,0	100,0	0,0	0,0	100,0	100,0	0,0	0,0
V15	43,2	43,2	0,0	0,0	31,4	31,4	0,0	0,0	38,7	38,7	0,0	0,0
V50	62,1	62,1	0,0	0,0	57,4	57,4	0,0	0,0	59,5	59,5	0,0	0,0
V85	75,0	75,0	0,0	0,0	70,0	70,0	0,0	0,0	72,4	72,4	0,0	0,0
Vmax	129,0	129,0	0,0	0,0	129,0	129,0	0,0	0,0	129,0	129,0	0,0	0,0
Fz/Tag real	554	554	0	0	584	584	0	0	1138	1138	0	0
Fz/Tag berechnet	756	756	0	0	735	735	0	0	1491	1491	0	0
Anzahl 6 - 22	473	473	0	0	536	536	0	0	1009	1009	0	0
Anzahl 22 - 6	78	78	0	0	42	42	0	0	120	120	0	0
Durchschn. / h	23	23	0	0	26	26	0	0	49	49	0	0
Maximum / h	84	84	---	---	78	78	---	---	144	144	---	---
Datum des Max	27.04.	27.04.	---	---	27.04.	27.04.	---	---	27.04.	27.04.	---	---
Uhrzeit des Max	15:00	15:00	---	---	14:00	14:00	---	---	15:00	15:00	---	---
Fz über Limit	709	709	0	0	461	461	0	0	1170	1170	0	0
Anteil in %	32	32	0	0	19	19	0	0	25	25	0	0

Geschwindigkeitsverteilung

Meßort/Kommentar: Gemeinde Neuendeich, Binnendiek vor der S Kurve
 Meßzeitraum: 06.04.2020 08:15 - 20.04.2020 10:45
 Tempolimit: 70km/h

Verteiler:
 Bgm. Pliquet
 Polizei Uetersen
 Kreis Pinneberg
 Ordnungsbehörde

Klasse [km/h]	==> PKW	LKW	LZ	<== PKW	LKW	LZ
< 16						
16 - 20	235	0	0	357	0	0
21 - 25	427	0	0	361	0	0
26 - 30	335	0	0	264	0	0
31 - 35	441	0	0	254	0	0
36 - 40	318	0	0	139	0	0
41 - 45	159	0	0	174	0	0
46 - 50	198	0	0	332	0	0
51 - 55	348	0	0	531	0	0
56 - 60	543	0	0	904	0	0
61 - 65	867	0	0	1330	0	0
66 - 70	1154	0	0	1328	0	0
71 - 75	1192	0	0	1128	0	0
	1044	0	0	747	0	0
76 - 80	708	0	0	416	0	0
81 - 85	438	0	0	263	0	0
86 - 90	220	0	0	123	0	0
91 - 95	131	0	0	61	0	0
96 - 100	70	0	0	37	0	0
101 - 105	41	0	0	22	0	0
106 - 110	21	0	0	14	0	0
111 - 115	13	0	0	8	0	0
116 - 120	2	0	0	7	0	0
121 - 125	1	0	0	8	0	0
126 - 130	3	0	0	1	0	0
131 - 135	3	0	0	0	0	0
136 - 140	2	0	0	2	0	0
141 - 145	2	0	0	0	0	0
146 - 150	1	0	0	0	0	0
> 150	0	0	0	0	0	0
=< 70	6217	0	0	7102	0	0
71 - 90	2410	0	0	1549	0	0
> 91	290	0	0	160	0	0

*Tempo eingehalten:
 15.110 Fahrzeuge oder
 851231*

Amt Geest und
 Marsch Südholstein
 Der Amtsdirektor
 I.A.

Pliquet 04.06.2020



Fahrzeuge gesamt: 17.728

Übersicht

Meßort/Kommentar: Gemeinde Neuendeich, Binnendiek vor der S Kurve
 Meßzeitraum: 06.04.2020 08:15 - 20.04.2020 10:45
 Tempolimit: 70km/h

	=>> ges	PKW	LKW	LZ	<== ges	PKW	LKW	LZ	<=> ges	PKW	LKW	LZ
Anzahl abs.	8917	8917	0	0	8811	8811	0	0	17728	17728	0	0
Anteil in %	100,0	100,0	0,0	0,0	100,0	100,0	0,0	0,0	100,0	100,0	0,0	0,0
V15	26,9	26,9	0,0	0,0	31,1	31,1	0,0	0,0	27,9	27,9	0,0	0,0
V50	60,5	60,5	0,0	0,0	57,1	57,1	0,0	0,0	58,7	58,7	0,0	0,0
V85	75,2	75,2	0,0	0,0	70,6	70,6	0,0	0,0	72,9	72,9	0,0	0,0
Vmax	147,0	147,0	0,0	0,0	138,0	138,0	0,0	0,0	147,0	147,0	0,0	0,0
Fz/Tag real	631	631	0	0	615	615	0	0	1246	1246	0	0
Fz/Tag berechnet	700	700	0	0	644	644	0	0	1344	1344	0	0
Anzahl 6 - 22	576	576	0	0	568	568	0	0	1144	1144	0	0
Anzahl 22 - 6	50	50	0	0	42	42	0	0	92	92	0	0
Durchschn. / h	26	26	0	0	26	26	0	0	52	52	0	0
Maximum / h	101	101	---	---	93	93	---	---	188	188	---	---
Datum des Max	19.04.	19.04.	---	---	12.04.	12.04.	---	---	12.04.	12.04.	---	---
Uhrzeit des Max	13:00	13:00	---	---	13:00	13:00	---	---	13:00	13:00	---	---
Fz über Limit	2700	2700	0	0	1709	1709	0	0	4409	4409	0	0
Anteil in %	30	30	0	0	19	19	0	0	25	25	0	0

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0447/2020/ND/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 13.01.2020
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss der Gemeinde Neuendeich	25.02.2020	öffentlich
Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss der Gemeinde Neuendeich	27.05.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Neuendeich	24.06.2020	öffentlich

1. Änderung der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für das Gebiet Schlickburg; hier: Beschluss über die erneute Auslegung

Sachverhalt:

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat gemäß Beschluss der Gemeinde in der Zeit vom 03.01.2020 bis 03.02.2020 stattgefunden. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsergebnis versehen. Die aus der vorgeschlagenen Abwägung entstehenden Veränderungen wurden bereits in der vorliegenden Planung berücksichtigt und eingearbeitet.

Aufgrund der Änderungen an der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen wird die erneute, beschränkte öffentliche Auslegung des Planes empfohlen. Diese erneute Auslegung kann angemessen verkürzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung rät dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für das Gebiet Schlickburg abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gemäß anliegender Auswertung (Abwägung), welche Bestandteil dieses Beschlusses ist.

2. Der Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für das Gebiet Schlickburg sowie die Begründung hierzu werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

3. Der Entwurf des Planes und seiner Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu informieren. Der Zeitraum der Auslegung wird auf 14 Tage verkürzt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Planteilen abgegeben werden können (§ 4a Abs. 3 BauGB).

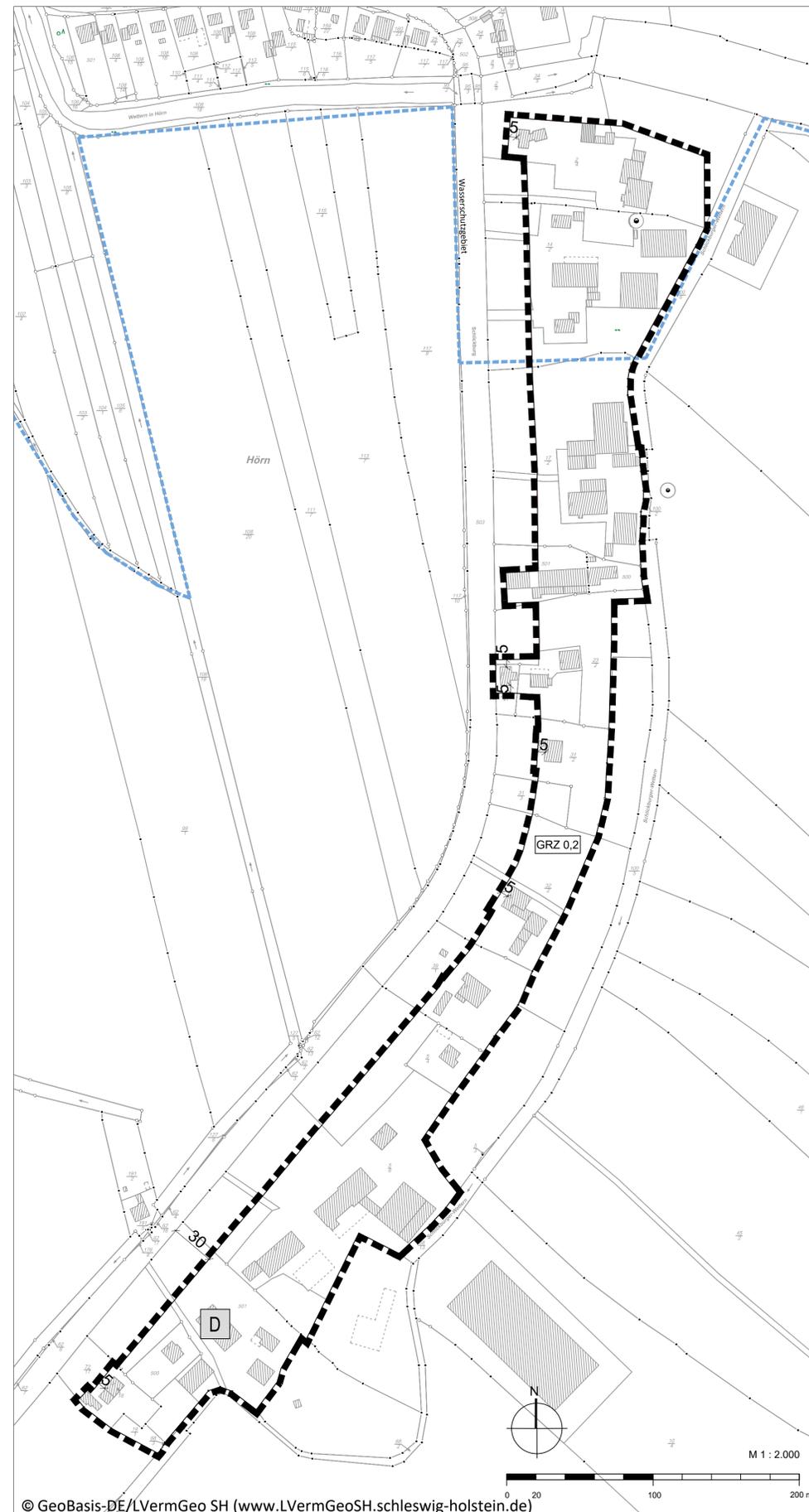
Das Planungsbüro Elberg Stadtplanung in Hamburg wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Pliquet

Anlagen:

Planzeichnung, Begründung, Abwägungsvorschlag mit eingegangenen Stellungnahmen

Planzeichnung



Legende

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

GRZ 0,2 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

Zulässige Grundfläche ist der errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können,

1. bei Überschreitungen mit geringfügigen Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens oder
2. wenn die Einhaltung der Grenzen zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde, zugelassen werden.

Nachrichtliche Übernahme

--- Grenze Wasserschutzgebiet Elmshorn Köhnholz/Krückaupark Zone III B Marsch

D Kulturdenkmal gem. § 1 Denkmalschutzgesetz

— Darstellungen ohne Normcharakter

— Vorhandene Grundstücksgrenzen

18/1 Flurstücksnummer

▨ Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude

Neue bzw. überarbeitete Teile gegenüber der Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung sind in der Farbe Rot markiert

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuendeich über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet Schlickburg (Außenbereichssatzung)

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich, der in der links stehenden Zeichnung festgesetzt ist. Die Zeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Vorhaben

Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecke oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Zulässigkeitsbestimmung

- (1) Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,2.
- (2) Neubauten müssen sich in die Eigenart der näheren Umgebung einpassen.
- (3) Je Wohngebäude ist eine zugehörige Grundstücksfläche von 700 m² erforderlich. Direkt angrenzende Grundstücksteile außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung können angerechnet werden.

§ 4 Aufhebung bestehenden Rechts

Die Satzung der Gemeinde Neuendeich über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet Schlickburg (Außenbereichssatzung) vom 16.09.2010 wird hiermit aufgehoben.

Hinweise

- (1) Der nördliche Bereich des Satzungsgebietes liegt in der Zone III B Marsch des Wasserschutzgebiets Elmshorn Köhnholz/Krückaupark. Hier gilt die Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Stadtwerke Elmshorn.

Denkmalschutz

- (2) Das Plangebiet liegt innerhalb eines Archäologischen Interessengebiets. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.
- (3) Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies unverzüglich dem Kreis Pinneberg als unterer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige von Bodenfund ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.
- (4) Alle Maßnahmen, die das Kulturdenkmal selbst betreffen oder dessen Umgebung beeinträchtigen können, sind zukünftig gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Verfahrensvermerke

1. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 03.01.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

2. Der Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung, bestehend aus der Satzung sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 03.01.2020 bis einschließlich 03.20.2020 während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 20.12.2019 bis 02.01.2020 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auslegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-geest-und-marsch-suedholstein.de/veroeffentlichungen/amt/bekanntmachung“ ins Internet eingestellt.

3. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

4. Der Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung, bestehend aus der Satzung sowie der Begründung, haben in der Zeit vom bis einschließlich während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 45 Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom bis einschließlich durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auslegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-geest-und-marsch-suedholstein.de/veroeffentlichungen/amt/bekanntmachung“ ins Internet eingestellt.

5. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung der Außenbereichssatzung am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Gemeinde Neuendeich, den

Bürgermeister

5. Die 1. Änderung der Außenbereichssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

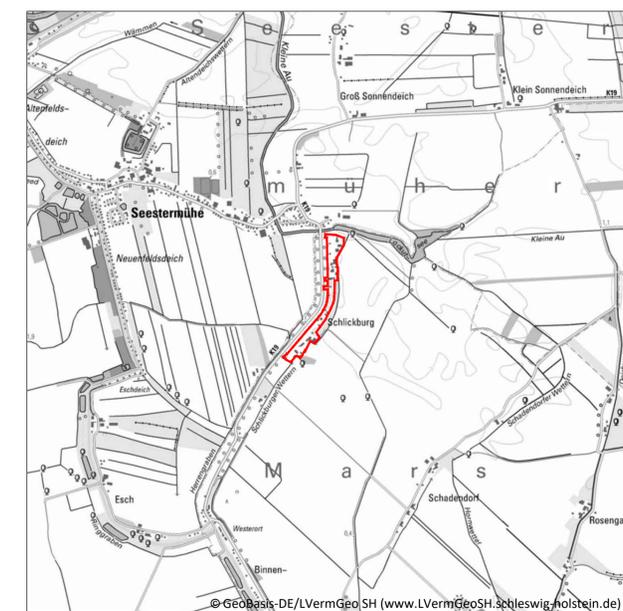
Gemeinde Neuendeich, den

Bürgermeister

6. Der Beschluss der Außenbereichssatzung durch die Gemeindevertretung sowie die Internetsadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind von bis ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Gemeinde Neuendeich, den

Bürgermeister



Übersichtsplan Maßstab 1:25.000

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuendeich über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet Schlickburg (Außenbereichssatzung)

für das Gebiet östlich der Straße Schlickburg, südlich des Ortsteils Sonnendeich, westlich des Wasserlaufs der Schlickburger Wettern und nördlich zum Weg Strepen

Stand: Beschluss zur erneuten Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung, 12.03.2020

ELBERG
STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elberg.de, www.elberg.de

Gemeinde Neuendeich

Begründung zur 1. Änderung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs.6 BauGB (Außenbereichssatzung) für das Gebiet Schlickburg

**für das Gebiet östlich der Straße Schlickburg, südlich des Ortsteils
Sonnendeich, westlich des Wasserlaufs der Schlickburger Wettern
und nördlich zum Weg Strepfen**

Stand: Beschluss zur erneuten Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung, 12.03.2020

Änderungen gegenüber der ersten Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung sind in rot gekennzeichnet

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Tina Hartz

B.Sc. Mona Borutta

Inhalt:

1.	Planungsanlass und Verfahren	3
2.	Lage des Plangebiets / Bestand	3
3.	Planungsvorgaben	6
3.1.	Ziele der Raumordnung	6
3.2.	Flächennutzungsplan	6
3.3.	Bestehende Bebauungspläne	7
3.4.	Denkmalschutz / Archäologie	7
3.5.	Wasserschutzgebiet.....	8
4.	Städtebauliches Konzept.....	9
4.1.	Vorhabenbeschreibung	9
4.2.	Festsetzungen.....	9
5.	Erschließung	10
6.	Ver- und Entsorgung	10
7.	Altlasten	10
8.	Naturschutz und Landschaftspflege.....	11
9.	Flächen und Kosten.....	11

1. Planungsanlass und Verfahren

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Neuendeich, angrenzend an die Gemeinden Seester und Seestermühle. Derzeit gilt hier bereits eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB), um eine rechtliche Grundlage für die Genehmigung von Vorhaben zu schaffen.

In dem ehemals überwiegend landwirtschaftlich geprägten Plangebiet wird die Rolle von Wohngebäuden zunehmend bedeutender. Um dem zusätzlichen Baubedarf gerecht zu werden, soll mit der 1. Änderung der Satzung die Möglichkeit der Bebauung um kleine Teilbereiche erweitert werden.

Für den Geltungsbereich der Satzung wird danach bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Durch diese 1. Änderung der Satzung wird die bestehende Außenbereichssatzung vom 16.09.2010 ersetzt. Die alte Satzung wird hiermit aufgehoben.

2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das Satzungsgebiet befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Neuendeich, östlich der Straße Schlickburg (Kreisstraße 19) und westlich der Schlickburger Wettern an der Grenze zur Gemeinde Seester. Das Satzungsgebiet hat eine Fläche von ca. 7,0 ha. **Nördlich des Plangebiets verläuft die Kleine Au. Der Satzungsbereich hält, bis auf den Bereich der Bestandsbebauung Schlickburg Nr. 92, einen Abstand von 30 m zu dem Gewässer ein. Ebenfalls verläuft die Grenze des Satzungsgebiets, mit Ausnahmen im Bereich der bestehenden Bebauung, in einem Abstand von 30 m zur Kreisstraße**

Das Plangebiet ist geprägt durch eine Mischung aus Wohngebäuden, landwirtschaftlichen Betrieben und kleineren Gewerbebetrieben. Das Landschaftsbild entlang der Straße ist gekennzeichnet durch einen Wechsel von bestehenden Gebäuden und Freiflächen.

Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 30 Haupt- und Nebengebäude. Lediglich an den Standorten Schlickburg 50 und 86 befinden sich landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung und im nördlichen Bereich existiert ein landwirtschaftlicher Lohnunternehmer. Ansonsten ist das Gebiet durch Wohngebäude und kleinere Gewerbebetriebe geprägt. Daher wird die landwirtschaftliche Nutzung als kaum noch vorhanden eingestuft. Durch die 1. Änderung der Satzung zur erleichterten Zulässigkeit von Vorhaben für Wohnzwecke oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt.

In der Behördenbeteiligung wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg die Frage aufgeworfen, inwieweit dort sog. Landschaftsfenster zwischen den einzelnen Bauten bestehen. Daraufhin wurde am 14.02.20 durch den Planverfasser eine erneute Besichtigung des Plangebiets vorgenommen. Im Ergebnis besteht das Plangebiet aus einer Mischung von Gebäudegruppen mit Einzelgebäuden und einzelnen Lücken. Diese Lücken sind jedoch fast vollständig mit Vegetation bewachsen,

Zudem ist stehen an der Straße Alleebäume und straßenbegleitend sind fast durchgehend Gebüsch und Hecken vorhanden. Ein Durchblick zwischen den Gebäuden auf die dahinterliegenden landwirtschaftlichen Flächen war zum Besichtigungstermin im Februar nur an wenigen Stellen möglich und dürfte in der Vegetationsperiode vollständig verstellt sein. Es wird daher nicht für erforderlich gehalten, bestimmte Bereiche von der Bebauung auszuschließen. Die Abbildungen 1 – 3 illustrieren dies.



Abb. 1 Straße Schlickburg von Norden (links das Plangebiet)



Abb. 2 Schlickburg 84 (im nördlichen Teil des Plangebiets)



Abb. 3 Zwischen Schlickburg 74 und 76 (etwa mittig im Plangebiet)

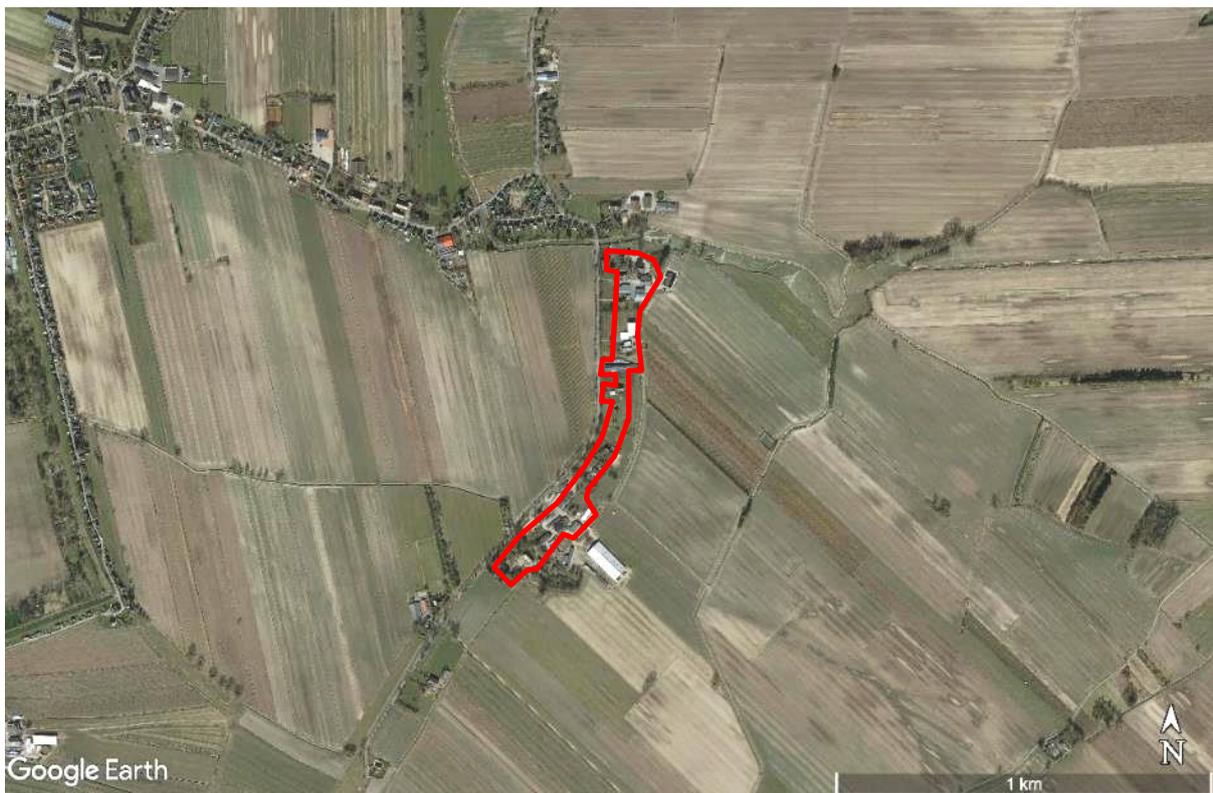


Abb. 4 Luftbild mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung), Quelle: Google Earth 18.03.2018 © 2018 Google © GeoBasis-De/BKG

3. Planungsvorgaben

3.1. Ziele der Raumordnung

Der derzeit gültige Regionalplan für den Planungsraum I (Stand 1998) stellt das Plangebiet als Teil eines regionalen Grünzugs dar. Dieser Grünzug wird durch diese Satzung nicht negativ beeinträchtigt, da das Plangebiet bereits in weiten Teilen bebaut ist und der Umfang der zusätzlichen Baumöglichkeiten relativ gering ist.

Diese Satzung steht den Zielen des Regionalplans daher nicht entgegen.



Abb. 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan 1998 Planungsraum I mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung), ohne Maßstab

3.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuendeich stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Zwei Hofstellen (Schlickburg 86 und 48) sind als Kulturdenkmale gekennzeichnet. **Davon hat jedoch nur noch Schlickburg 48 den Status eines Kulturdenkmales.** Im Westen entlang des Satzungsgebietes verläuft eine Kreisstraße mit Anbauverbotszone.



Abb. 6: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuendeich mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung), ohne Maßstab

3.3. Bestehende Bebauungspläne

Bebauungspläne existieren im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung nicht.

3.4. Denkmalschutz / Archäologie

Im nördlichen Verlauf der Kreisstraße Schlicksburg befand sich das unter Denkmalschutz stehende Wohn- und Wirtschaftsgebäude Schlicksburg 86, welches durch ein Feuer im Jahr 2013 zerstört wurde und in der aktuellen Denkmalliste des Kreises Pinneberg (Stand 08.01.2020) nicht mehr aufgeführt wird. Das „Fachhallenhaus“, Schlicksburg 48, ist ein Kulturdenkmal. Dabei sind alle Maßnahmen, die das Kulturdenkmal selbst betreffen oder dessen Umgebung beeinträchtigen können, zukünftig gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Weiterhin gilt gemäß § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

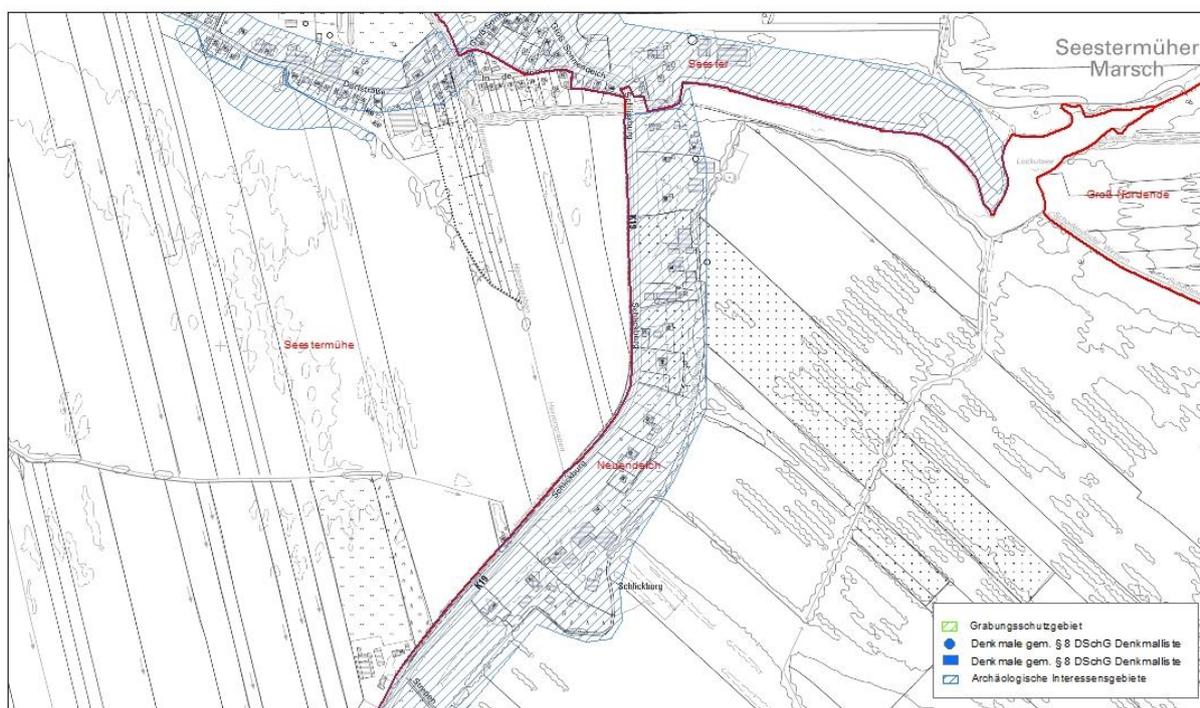


Abb. 7: Ausschnitt aus der Archäologischen Landesaufnahme (Stand 27.01.2010), Quelle: Archäologisches Landesamt SH

3.5. **Wasserschutzgebiet**

Der nördliche Teil des Satzungsgebietes liegt in der Zone III B Marsch des Wasserschutzgebietes Elmsborn Köhnholz/Krückapark. Die Grenze der Zone III B „Marsch“ verläuft im Süden von der K 19 in westlicher Richtung entlang des Sees „Lohkühle“, über den Bauerdamm bis zum Landesschutzdeich der Elbe. Hier gilt die Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Stadtwerke Elmshorn. Dort ist der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Boden- u. Recyclingmaterial, Bauschutt) verboten. Das verwendete Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche

Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen.

Außerdem ist die Verwendung von wassergefährdeten Betonzuschlagstoffen unzulässig. Bei der Verlegung von Abwasserleitungen und -kanälen im Wasserschutzgebiet ist die DIN EN 1610 und das ATV Arbeitsblatt A 142 zu beachten.

4. Städtebauliches Konzept

4.1. Vorhabenbeschreibung

Diese 1. Änderung der Außenbereichssatzung soll die Errichtung von weiteren Neubauten im Plangebiet auch außerhalb der bisher eingeschränkten Flächen ermöglichen. Diese Begrenzung diente dem Erhalt der bisherigen gruppenweisen Bebauung. Durch Neubauten und Erweiterungen der letzten Jahre wurde diese Gruppenform jedoch aufgelöst. Die freien Blickschneisen in die Landschaft („Landschaftsfenster“) sind heute bereits durch vorhandene Baum- und Gehölzstrukturen, der Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie baulichen Ergänzungen eingeschränkt (siehe dazu Kapitel 2 Bestand). Aus diesen Gründen wird die Begrenzung zugunsten der gestiegenen Nachfrage aufgehoben. Die erleichterten Genehmigungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 6 BauGB) betreffen nur Vorhaben, die Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. Die Anbauverbotszone entlang von Kreisstraßen von 15 m gemäß § 29 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) gilt unabhängig davon und ist zu beachten.

Auch die spezielle Festsetzung, dass „Neubauten“ nur zwei Wohneinheiten haben dürfen, wird aufgehoben (§ 3 Absatz 3 der bisherigen Satzung). Der Begriff „Neubauten“ bezieht sich derzeit auf Gebäude, die seit dem Inkrafttreten der bisherigen Satzung 2010 errichtet worden sind. Mit der 1. Änderung der Satzung würde aus diesen „Neubauten“ jedoch „Altbauten“ werden, da mit der 1. Änderung die bestehende Satzung aufgehoben wird. Um Verwirrungen zu vermeiden, werden daher auf die Festsetzungen einer Wohnungszahl verzichtet. Es gilt der Grundsatz, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens darauf geachtet wird, dass sich Gebäude in die Eigenart der näheren Umgebung und damit auch an die dortige Wohnungszahl je Gebäude einfügen.

4.2. Festsetzungen

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird unverändert auf 0,2 festgesetzt, die der aufgelockerten Bauweise entspricht. Somit wird der Bau von maßstabssprengenden Gebäuden verhindert.

Ebenso bleibt die Festsetzung, dass sich Neubauten in die Eigenart der näheren Umgebung einpassen müssen, bestehen.

Je Wohngebäude ist eine zugehörige Grundstücksfläche von 700 m² erforderlich. Direkt angrenzende Grundstücksteile außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung können angerechnet werden. Diese Festsetzung stellt sicher, dass es zu keiner übermäßigen Wohnbebauung kommt.

Bei allen Bauten sind die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse einzuhalten, d.h. neue Wohnbauten haben evtl. Abstände zu Stallgebäuden einzuhalten.

Immissionen durch den Verkehr auf der K 19 sind aufgrund der geringen Verkehrsmenge und der Abstände der Wohngebäude zur Straße nicht zu befürchten. Mit der Zulässigkeit von Neubauten ist keine nennenswerte Verkehrszunahme verbunden.

Eine Klärung der Immissionssachverhalte erfolgt im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren. Dabei ist zurzeit der gemeinsame Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 - V61 - 571.490.1 01/IV 64- 573.1 - (Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein S. 1 006) für die Beurteilung und Abstandsermittlung zu Grunde zu legen.

Danach ist ein entgeltliches GIRL Gutachten zu erstellen, welches die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse überprüft und sicherstellt und dabei die Vorbelastungen aller Betriebe (im Umfeld von ca. 600 m), die technischen Ausrüstungen und vorherrschenden Windrichtungen berücksichtigt.

Die rechtliche Stellung als Außenbereich wird durch diese Satzung nicht verändert. Es werden auch keine derzeit vorhandenen Baumöglichkeiten z. B. für privilegierte landwirtschaftliche Bauten durch diese Satzung eingeschränkt.

Die Gemeinde Seestermühe plant im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung die Darstellung von Gewerbeflächen zur Versorgung von ortansässigen Firmen am südöstlichen Ortsrand südlich der Werten in Hörn. In diesem Zusammenhang sind die Immissionsschutzansprüche zwischen der Wohnnutzung und der potenziellen Gewerbenutzung zu klären.

5. Erschließung

Diese Satzung ändert nichts an der bisherigen Erschließungssituation. Alle bebauten bzw. bebaubaren Bereiche sind bereits erschlossen. Sollten Baumaßnahmen an der Straße Schlickburg notwendig sein, ist die „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag Ausgabe 2002)“ einzuhalten.

Die Bushaltestellen Neuendeich, Schlickburg (Nord) und Neuendeich, Schlickburg (Süd) grenzen direkt an den Satzungsbereich, es verkehrt jedoch lediglich ein Schulbus von und nach Uetersen (Linie 6660 mit zwei Fahrten morgens früh und drei Fahrten mittags).

Das Gemeindezentrum Seestermühe befindet sich in ca. 1,5 km Entfernung, Neuendeich in ca. 4 km Entfernung und das Zentrum Uetersen in ca. 9 km Entfernung.

6. Ver- und Entsorgung

Diese Satzung ändert nichts an der bisherigen Versorgungssituation. Alle bebauten bzw. bebaubaren Bereiche sind bereits erschlossen.

7. Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Altablagerungen im Plangeltungsbereich nicht bekannt. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und/ oder Altlasten aus früheren gewerblichen/ industriellen Nutzungen von Grundstücken im Plangebiet liegen zurzeit nicht vor.

Für zukünftige Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass bei Auftreten von Bodenverunreinigungen die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens/ bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und/ oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde - beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

8. Naturschutz und Landschaftspflege

Durch die Satzung wird die rechtliche Stellung als Außenbereich nicht verändert. Vorhaben im Außenbereich unterliegen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Art und Umfang des evtl. erforderlichen Ausgleichs für die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Genehmigungsverfahren für das jeweilige Vorhaben zu bestimmen. Ebenso sind im Rahmen der Vorhabengenehmigung die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 und 45 BNatSchG zu prüfen.

9. Flächen und Kosten

Flächen

Das Satzungsgebiet hat eine Größe von 7,0 ha.

Kosten

Die Gemeinde Neuendeich trägt die Planungskosten. Durch die Verwirklichung dieser Satzung kommen auf die Gemeinde jedoch keine weiteren Kosten zu, die Vorhaben sind durch die jeweiligen Bauwilligen selbst zu finanzieren.

Gemeinde Neuendeich, den

.....

Bürgermeister

Gemeinde Neuendeich

1. Änderung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (Außenbereichssatzung) für das Gebiet Schlickburg

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Stand: 16.03.2020

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Tina Hartz

B.Sc. Mona Borutta

 **ELBBERG**
STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Inhalt

Die Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 03.01.2020 mit Frist bis zum 03.02.2020 stattgefunden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch Auslegung hat vom 03.01.2020 bis zum 03.02.2020 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	3
1.1	Kreis Pinneberg, Regionalplanung und Europa, 03.02.2020	3
1.2	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, 27.01.2020	3
1.3	Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, 03.01.2020	8
1.4	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration SH, Städtebau und Ortsplanung, 13.01.2020	9
1.5	Landeskriminalamt SH, Kampfmittelräumdienst, 03.02.2020.....	10
1.6	Landwirtschaftskammer SH, 22.01.2020	10
1.7	Handwerkskammer Lübeck, 31.01.2020	11
1.8	Archäologisches Landesamt S-H, 27.01.2020	11
1.9	Landesamt für Denkmalpflege SH, 31.01.2020	13
1.10	Deutsche Telekom Technik GmbH, 09.01.2020.....	14
1.11	Schleswig-Holstein Netz AG, 14.01.2020	14

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Gemeinden Groß Nordende, Haselau und Moorrege, 09.01.2020
- Gemeinden des Amtes Elmshorn-Land, 29.01.2020
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, 06.02.2020

Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Pinneberg, Regionalplanung und Europa, 03.02.2020

Zu der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Neuendeich haben seitens der Träger öffentlicher Belange folgende Fachbehörden des Kreises Pinneberg detailliert Stellung bezogen:

- Fachbehörden des Fachdienstes Umwelt
- Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit

Von anderen Trägern öffentlicher Belange des Kreises Pinneberg wurden keine Anregungen vorgetragen.

Kenntnisnahme

1.2 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, 27.01.2020

Untere Bodenschutzbehörde:

Die Gemeinde Neuendeich hat die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Schlickburg Süd“ im Verfahrensschritt der Beteiligung TöB 4-2. Die 1. Änderung soll die bisherige Satzung ersetzen.

Im Plangeltungsbereich sind zwei aktuelle Betriebe vorhanden. Die Auswertung der vorhandenen Informationen durch die untere Bodenschutzbehörde ergab kein bodenschutzrechtlich begründbares Untersuchungserfordernis für die Gemeinde in Hinblick auf eine Gefahrerforschung.

Als Bodentyp ist die „Kleimarsch“ im Plangeltungsbereich vorhanden. Die Kleimarsch gehört zu den fruchtbarsten Böden mit einer Bodenzahl von 50 und ist damit für die landwirtschaftliche Nutzung von großem Wert!

Die in dem Bundes-Bodenschutzgesetz genannten natürlichen Bodenfunktionen werden von der Kleimarsch zu 100 % erfüllt!

Der Plangeltungsbereich hat eine Fläche von 12,8 ha. In der Außenbereichssatzung ist eine Grundflächenzahl von 0,2 festgesetzt und eine Überschreitung dieser von 50% für Nebenanlagen.

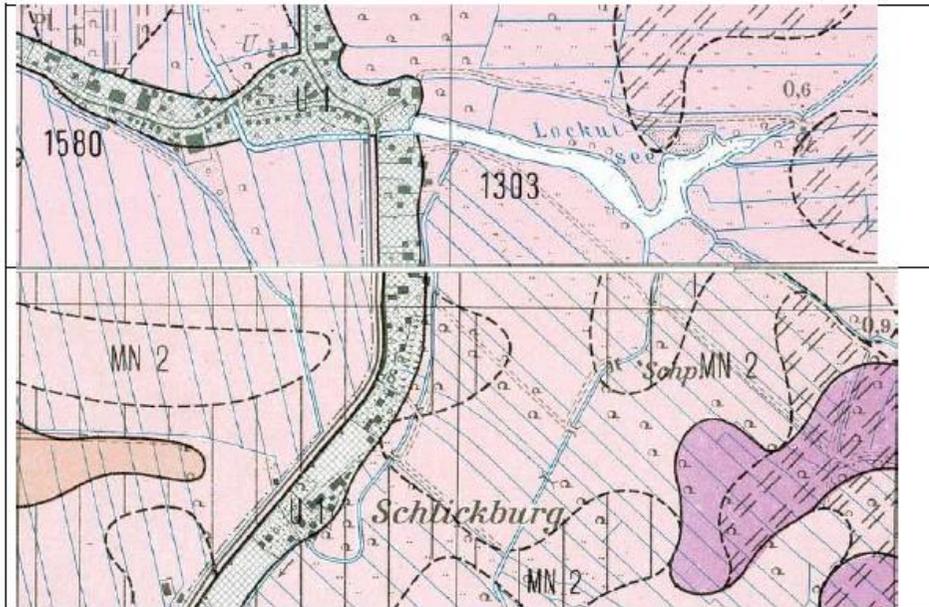
Kenntnisnahme

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

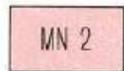
Gemäß Abstimmungstermin vom 20.02.20 mit dem Kreis Pinneberg wird der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung verkleinert.

Der neue Geltungsbereich soll den bisherigen blauen Fenstern (Bauflächen) entsprechen. Dabei werden die Fenster gradlinig verbunden. Hierbei wird

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Bei 12,8 ha steht somit eine überbaubare Fläche von $0,3 * 12,8 = 3,84$ ha = 38.400 m² zur Verfügung. Das ist eine große überbaubare Fläche im Außenbereich! Fragestellungen der bodenschutz- und naturschutzrechtlichen Auswirkungen dieser möglichen Flächenverbräuche, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden durch die Außenbereichssatzung auf Einzelanträge und Einzelfallprüfung verlagert.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde stellt fest, dass Aspekte des vorsorgenden Bodenschutzes nicht durch die vorgelegte Außenbereichssatzung berücksichtigt werden und stimmt der vorgelegten Planung daher nicht zu.</p> <p>Hinzukommt, dass bei Ausübung der planungsrechtlich zur Verfügung gestellten Baurechte die natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bebauung und Nebenanlagen erheblich nachteilig verändert werden und diese Flächen stehen dann, trotz natürlich hochwertiger Eignung, auch nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.</p> <p>Ein weiteres Argument ist, dass die Kleimarsch als Baugrund ungünstige Eigenschaften hat. Das bezieht sich zum einen auf die Herstellung einer ausreichenden dauerhaften Standsicherheit und dann ist zusätzlich das Gelände noch mit bautechnisch geeignetem Material aufzuhöhen, so dass ein ausreichender Feuchtigkeits- und Frostschutz für die Fundamente/ Gebäude sichergestellt werden kann. Diese verbraucht nicht nur erhebliche Ressourcen sondern und führt auch zu CO₂-Emissionen für den An- und Abtransport dieser bei der Plandurchführung.</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86</p>	<p>eine Überprüfung jedes einzelnen geschlossenen Landschaftsfensters vorgenommen. Außerdem wird die Außenbereichssatzung eine Mindestgrundstücksgröße von 700 m² je Wohngebäude vorsehen.</p> <p>Mit der Reduktion des Geltungsbereiches werden ausreichende Abstände für den Gewässerschutz und für die notwendigen Pflegearbeiten von Gewässern sichergestellt. Eine leichte Arrondierung der nördlichen Geltungsbereichsgrenze (Flurstück 2/4 der Flur 1) wird als unkritisch eingestuft.</p> <p>Die Versiegelung des Plangebiets wird durch die Festsetzung einer GRZ von 0,2 gering gehalten. Damit kommt die Gemeinde einem sparsamen Umgang mit Außenbereichsflächen nach.</p> <p>Der angepasste Geltungsbereich hat eine Fläche von 7,0 ha, was einer Reduzierung von 5,8 ha entspricht. Im Zusammenspiel mit der festgesetzten GRZ von 0,2 wird so im Verhältnis eine deutlich geringere Bebauung ermöglicht.</p>



Kleimarsch tonig-schluffig



toniger Schluff bis
schluffiger Ton

Boden aus tonigem Schluff bis schluffigem Ton mit polyedrischem Gefüge, 50 cm u. tiefer entkalkt, hohes Bindungsvermögen für Nährstoffe, hohe nutzbare Feldkapazität, mittlere Wasserdurchlässigkeit

Grundwasser: 100–200 cm u. Flur

Nutzung: gute Acker- bzw. Grünlandböden, Obstbau

Untere Wasserbehörde:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Bereich Oberflächengewässer) wird der Änderung der Außenbereichssatzung zugestimmt. Die Oberflächenentwässerung, ggf. mit Beantragung der wasserrechtlichen Zulassungen, ist im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu regeln.

Auskunft erteilt: Herr Reum, Telefon-Nr.: 04121 4502-2303

Kenntnisnahme

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p><u>Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:</u> Ein kleiner Teil des Plangebiets der Außenbereichssatzung Schlickburg Süd (1. Änderung) liegt in der Zone III B Marsch des Wasserschutzgebiets Elmshorn Köhnholz/Krückaupark. Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Boden- u. Recyclingmaterial, Bauschutt) ist in der Schutzzone III B verboten. Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen. Ansprechpartner bei der unteren Wasserbehörde ist Herr Hartung, Tel. 04121 4502-2280.</p> <p>Die Verwendung von wassergefährdenden Betonzuschlagstoffen ist unzulässig. Bei der Verlegung von Abwasserleitungen und -kanälen im Wasserschutzgebiet ist die DIN EN 1610 und das ATV Arbeitsblatt A 142 zu beachten.</p> <p>Für Baumaßnahmen an Straßen ist die „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag Ausgabe 2002)“ einzuhalten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Das Wasserschutzgebiet wird in die Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme ergänzt und in der Begründung erläutert.</p>
<p><u>Untere Wasserbehörde – Grundwasser:</u> Grundwasser Keine Anmerkungen, Ansprechpartner: Frau Langenbach, Tel.: 04121 4502 2318</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege Durch die 1. Änderung der Außenbereichssatzung werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen Bedenken.</p> <p>Wie in der Begründung dargestellt, ist das Landschaftsbild geprägt durch einen Wechsel von bebauten und unbebauten Flächen. Hierdurch entstehen die für die Marsch typischen „Landschaftsfenster“. Die immer wieder einen Blick zwischen den einzelnen Hoflagen in die freie Landschaft ermöglichen. Insbesondere im Bereich der regionalen Grünzüge sind diese „Landschaftsfenster“ von besonderer Bedeutung.</p> <p>Wie die Begründung weiter darstellt, sind die „Landschaftsfenster“ bereits in den letzten Jahren u.a. durch die bauliche Entwicklung eingeschränkt worden. Die Aufhebung der Baugrenzen führt zu einem weiteren Verlust der noch vorhandenen „Landschaftsfenster“. Dies wird aus landschaftspflegerischer Sicht, insbesondere zum Schutz des Landschaftsbildes abgelehnt.</p> <p>Die Außenbereichssatzung sollte sich differenziert damit auseinandersetzen, in welchen Bereichen noch „Landschaftsfenster“ erhalten sind und wie diese erhalten bleiben können, um der Lage des Geltungsbereichs im regionalen Grünzug gerecht zu werden.</p> <p>Nördlich des Geltungsbereichs verläuft die Kleine Au. Zu dem Gewässer sollte weiterhin ein Abstand von mindestens 30 m für bauliche Anlagen eingehalten werden.</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267</p> <p><u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u> Ich habe keine Anregungen. Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502-2294</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Gemäß Abstimmungstermin vom 20.02.20 mit dem Kreis Pinneberg wird der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung verkleinert.</p> <p>Der neue Geltungsbereich soll den bisherigen blauen Fenstern entsprechen. Dabei werden die Fenster gradlinig verbunden. Die in der Stellungnahme beschriebenen Landschaftsfenster sind in dem jetzigen Zustand vor Ort bereits nicht mehr als solche erkennbar und somit wird ein weiterer Schutz dieser als nicht nötig erachtet.</p> <p>Außerdem wird die Außenbereichssatzung eine Mindestgrundstücksgröße von 700m² je Wohngebäude vorsehen.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Der Geltungsbereich wird bis zu den Bestandsgebäuden im Norden verkleinert, im Nordosten wird ein Abstand von 30 m eingehalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

**1.3 Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit,
03.01.2020**

Stellungnahme Verkehrslenkung:

In Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, Sachgebiet 1.3, werden gegen die beabsichtigte 1. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Neuendeich keine Bedenken erhoben.

Auskunft erteilt: Herr Ravn, Telefonnr.: 04121 4502-2521

Stellungnahme Tiefbau:

Die Festsetzung der GRZ 0,2 könnte die potenziellen Bauherren dazu verleiten, so wenig Stellplätze wie möglich einzurichten, da Garagen und Stellplätze in die Berechnung der GRZ einzubeziehen sind. Dies ist unter Umständen ungünstig, denn erfahrungsgemäß werden pro Wohneinheit mindestens zwei Pkw vorgehalten, pro älteren Kindes vermutlich auch je ein weiteres. Zudem fährt lediglich ein Schulbus von und nach Uetersen (Linie 6660 mit zwei Fahrten morgens früh und drei Fahrten Mittags; am Wochenende, Feiertags und in den Schulferien fährt kein Bus). Weiterhin liegen in der direkten Umgebung der meisten potenziellen Grundstücke keine Anwohnerstraßen, in der theoretisch Fahrzeuge abgestellt werden könnten. Es wäre daher sinnvoll, möglichst viele Stellplätze auf den Grundstücken entstehen zu lassen, damit möglichst nicht auf der K 19 geparkt werden muss.

Da eine Kreisstraße in erster Linie dem Durchgangsverkehr dienen soll, wird angeregt, dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der K 19 möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Auskunft erteilt: Frau Drevs, Telefonnr.: 04122 4015-13

Kenntnisnahme

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Aufgrund der Festsetzung einer geringen GRZ von 0,2 und einer Mindestgrundstücksgröße von 700 m² ist lediglich eine geringe Nachverdichtung zu erwarten. Derzeit ist kein übermäßiges Parken auf der Kreisstraße festzustellen. Es ist nicht zu befürchten, dass sich diese Situation verändert.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>1.4 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration SH, Städtebau und Ortsplanung, 13.01.2020</p> <p>Im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nehme ich zu dem oben genannten Bauleitverfahren wie folgt Stellung:</p> <p>Gem. § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bereits bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im FNP über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Anhand des Luftbilds sind landwirtschaftliche Bebauungen im Geltungsbereich zu erkennen. In der Begründung wird aufgeführt, dass das Plangebiet „ehemals überwiegend landwirtschaftlich geprägt“ war. Es ist zu prüfen und ggf. ausführlich in der Begründung darzulegen, ob der Bereich überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist.</p> <p>1. Gem. § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentlicher Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Gem. § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt. Die Gemeinde plant ein Vorhaben, welches die Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt. Dies ist eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange und fällt somit nicht unter § 35 Abs. 6 S. 1 BauGB. Der Geltungsbereich ist zu verkleinern und auf die Bestandsbebauung zu reduzieren</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Lediglich an den Standorten Schlickburg 50 und 86 befinden sich landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung. Ansonsten ist das Gebiet durch Wohn- und kleine Gewerbebetriebe geprägt. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird im Westen und Osten deutlich verringert. Lediglich die Bereiche zwischen den Gebäuden dürfen zukünftig auch bebaut werden. Es findet damit keine Erweiterung der Splittersiedlung mehr statt sondern lediglich eine Verfestigung.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>1.5 Landeskriminalamt SH, Kampfmittelräumdienst, 03.02.2020</p> <p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p> <p>Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Neuendeich liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.</p> <p>Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Anm.: Auf Abdruck des Merkblatts wurde verzichtet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1.6 Landwirtschaftskammer SH, 22.01.2020</p> <p>Wir begrüßen die Hinweise unter Punkt 4.2. Festsetzungen auf Seite 6 der Begründung zu o. a. Bauleitplanung, in denen u. a. erläutert wird, dass neue Wohnbauten Abstände zu Stallgebäuden einzuhalten haben. Nach unserer Kenntnis befinden sich an den Standorten Schlickburg 50 und 86 landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung.</p> <p>Bei Konkretisierung von Vorhaben im Umfeld aktiver landwirtschaftlicher Betriebe mit Tierhaltung ist zurzeit der gemeinsame Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 - V61 - 571.490.1 01/IV 64- 573.1 - (Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein S. 1 006) für die Beurteilung und Abstandsermittlung zu Grunde zu legen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Standorte werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Die Immissionssachverhalte sind auf nachgeordneter Genehmigungsebene zu prüfen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Danach ist ein entgeltliches GIRL Gutachten zu erstellen, welches die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse überprüft und sicherstellt und dabei die Vorbelastungen aller Betriebe (im Umfeld von ca. 600 m), die technischen Ausrüstungen und vorherrschenden Windrichtungen berücksichtigt.</p> <p>Ansprechpartner ist hierfür in der Landwirtschaftskammer Herr Andersen-Götze, erreichbar unter der Telefonnummer 04381- 9009 15.</p>	
<p>Wie auf Seite 6 der Begründung aufgeführt wird, soll die Klärung der Immissionssachverhalte im Baugenehmigungsverfahren erfolgen, so dass aus agrarstruktureller Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche bestehen.</p>	Kenntnisnahme
<p>1.7 Handwerkskammer Lübeck, 31.01.2020</p> <p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	Kenntnisnahme
<p>1.8 Archäologisches Landesamt S-H, 27.01.2020</p> <p>Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmal-liste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Hinweise werden auf der Planzeichnung ergänzt und in der Begründung erläutert.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

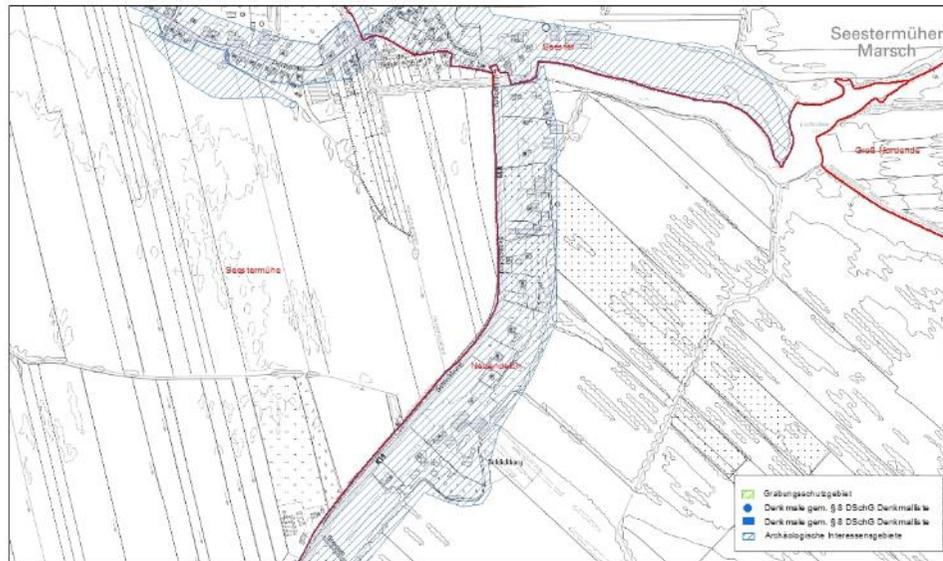
Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf §15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anhang: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



SH  Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

Neuendeich, Kreis Pinneberg

Bearbeitung: Orłowski, 27.01.2020 © AL SH
Maßstab 1: 7.500, Datengrundlage: DTK 5 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

1.9 Landesamt für Denkmalpflege SH, 31.01.2020

Die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur wohnbaulichen Weiterentwicklung der Siedlung betrifft das Kulturdenkmal „Fachhallenhaus“, Schlickburg 48, sowie dessen Umgebung. Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken bezüglich der 1. Änderung der Außenbereichssatzung.

Seitens des LDSH wird die Festsetzung, dass sich Neubauten in die Eigenart der näheren Umgebung einpassen müssen, begrüßt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Das Kulturdenkmal wird in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet und die Begründung entsprechend ergänzt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

Alle Maßnahmen, die das Kulturdenkmal selbst betreffen oder dessen Umgebung beeinträchtigen können, sind zukünftig gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH bei der zuständigen unteren Denkmalschutz-behörde zu beantragen.

Dieser Hinweis ist in den Planunterlagen (Teil B + Begründung, 3.4) zu ergänzen. Das Kulturdenkmal ist darüber hinaus gemäß PlanzV, Anlage, 14.2 zu kennzeichnen.

1.10 Deutsche Telekom Technik GmbH, 09.01.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und-Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Kenntnisnahme

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken.

Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrenserservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse:

<https://www.telekom.de/hilfe/bauherren>

1.11 Schleswig-Holstein Netz AG, 14.01.2020

Kenntnisnahme

Gegen die 1. Änderung der Außenbereichssatzung Schlickburg der Gemeinde Neuendeich besteht aus Sicht der Schleswig-Holstein-Netz AG keine grundsätzlichen Bedenken.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich im beplanten Bereich Versorgungsleitungen (Niederspannung, Mittelspannung und Gas) befinden.

Ebenso ist uns bekannt, dass es kundeneigene Mittelspannungskabel in diesem Bereich gibt. Hier ist aber nicht die Schleswig-Holstein-Netz für verantwortlich und auskunftspflichtig.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei Beginn von Tiefbauarbeiten eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen nötig ist.

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0461/2020/ND/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 26.05.2020
Bearbeiter: Susann Podschus	AZ: 5/710-6587

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich	09.06.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Neuendeich	24.06.2020	öffentlich

Neubau des Feuerwehrgerätehauses; hier: Genehmigung des Entwurfs

Sachverhalt:

Das jetzige Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Neuendeich entspricht nicht mehr den derzeitig vorgeschriebenen Anforderungen für ein Gerätehaus in dieser Größenordnung, um einen sicheren und gefähndungsfreien Betrieb zu gewährleisten. Neben fehlenden Umkleiden und Duscmöglichkeiten, einer fehlenden Abgasabsauganlage, sind Lagerräume bzw. Werkstätten zu klein und entsprechen nicht den Richtlinien der HFUK (Feuerwehrunfallkasse). Weiterhin ist nach den neusten Richtlinien der HFUK für Feuerwehren ein sogenannter schwarz/weiß Bereich (Trennung von kontaminierter und sauberer Kleidung) vorzusehen.

Für die Planung eines Um- bzw. Neubaus des Feuerwehrgerätehauses wurde nach einer Ausschreibung dem Architektenbüro Wördemann & Turton der Zuschlag für die Planung erteilt.

In der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Wegeausschusses vom 25.02.2020 wurde nach Vorstellung eines ersten Entwurfes mit Kostenschätzung eine Planungsgruppe, bestehend aus

Herrn Pliquet

Herrn Witt

Herrn Mettjes

Herrn Hauschild

Herrn Ladiges

Frau Turton vom Planungsbüro und

Frau Podschus von der Amtsverwaltung gegründet.

Aufgabe der Planungsgruppe war, unter Berücksichtigung aller rechtlichen und sicherheitstechnischen Vorgaben einen Entwurf für einen Um- bzw. Neubau des Feuerwehrgerätehauses zu entwickeln, in dem ein sicherer und gefähndungsfreier Betrieb einer Feuerwehr möglich ist. Weiterhin sollte in der Planung ein Büro für den Bürgermeister vorgesehen werden, da das jetzige Büro des Bürgermeisters künftig

voraussichtlich als Betreuungsraum für die Kita genutzt werden soll. Das für das Dörpshus dringend benötigte Stuhllager sollte ebenfalls in der Planung berücksichtigt werden.

Im Rahmen der einzelnen Planungsgespräch wurde u.a. die Möglichkeit eines Neubaus eines Feuerwehrgerätehauses an anderer Stelle betrachtet. Hiervon wurde jedoch aufgrund des fehlenden Grundstückes und des hohen Kostenaufwandes Abstand genommen. Räumlichkeiten, die jetzt in Doppelnutzung (Dörpshus und Feuerwehr) sind, wie z. B. die Sanitärräume und der Schulungsraum, müssten in einem separaten Feuerwehrgerätehaus für die Feuerwehr vorgehalten werden.

Da die rechtlichen Größenanforderungen an das Feuerwehrgerätehaus im Bestandsgebäude räumlich nicht umgesetzt werden können und ein Neubau an anderer Stelle nicht in Betracht kommt, hat die Planung ergeben, dass aus wirtschaftlicher Sicht das Bestandsgebäude abgerissen und ein Neubau des Feuerwehrgerätehauses an gleicher Stelle erfolgen soll.

Die Planungsgruppe hat sich unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen, rechtlichen Vorgaben und Richtlinien auf den dieser Vorlage beigefügten Entwurf geeinigt.

Eine Abstimmung des Entwurfes mit der HFUK ist bereits erfolgt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzierung:

Für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses wurden für den Haushalt 2020 30.000 € für Planungskosten eingestellt.

Die Kostenschätzung für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses liegt bei 885.000 €. Hinzu kommen Kosten für eine Abgasabsauganlage (ca. 15.000 €) sowie Kosten für die Auslagerung der Feuerwehr (Anmietung von Flächen/Hallen) während der Bauzeit (ca. 15.000 €), so dass sich die Gesamtkosten geschätzt auf ca. 915.000 € belaufen.

Fördermittel durch Dritte:

Da die Gesamtkosten für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses unter 1 Mio. € liegen, gibt es die Möglichkeit über die Aktiv Region Fördermittel in einer max. Höhe von 100.000 € zu generieren.

Weitere Förderprogramme stehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt und die Gemeindevertretung beschließt:

1. Dem Planungsentwurf für das neue Feuerwehrgerätehaus wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt den Neubau des Feuerwehrgerätehauses entsprechend dem Planungsentwurf umzusetzen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt bei der Aktiv Region für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Fördermittel zu beantragen.
4. Für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses werden Haushaltsmittel in Höhe

von 915.000 € benötigt. Diese sind über einen Nachtragshaushalt bereits zu stellen.

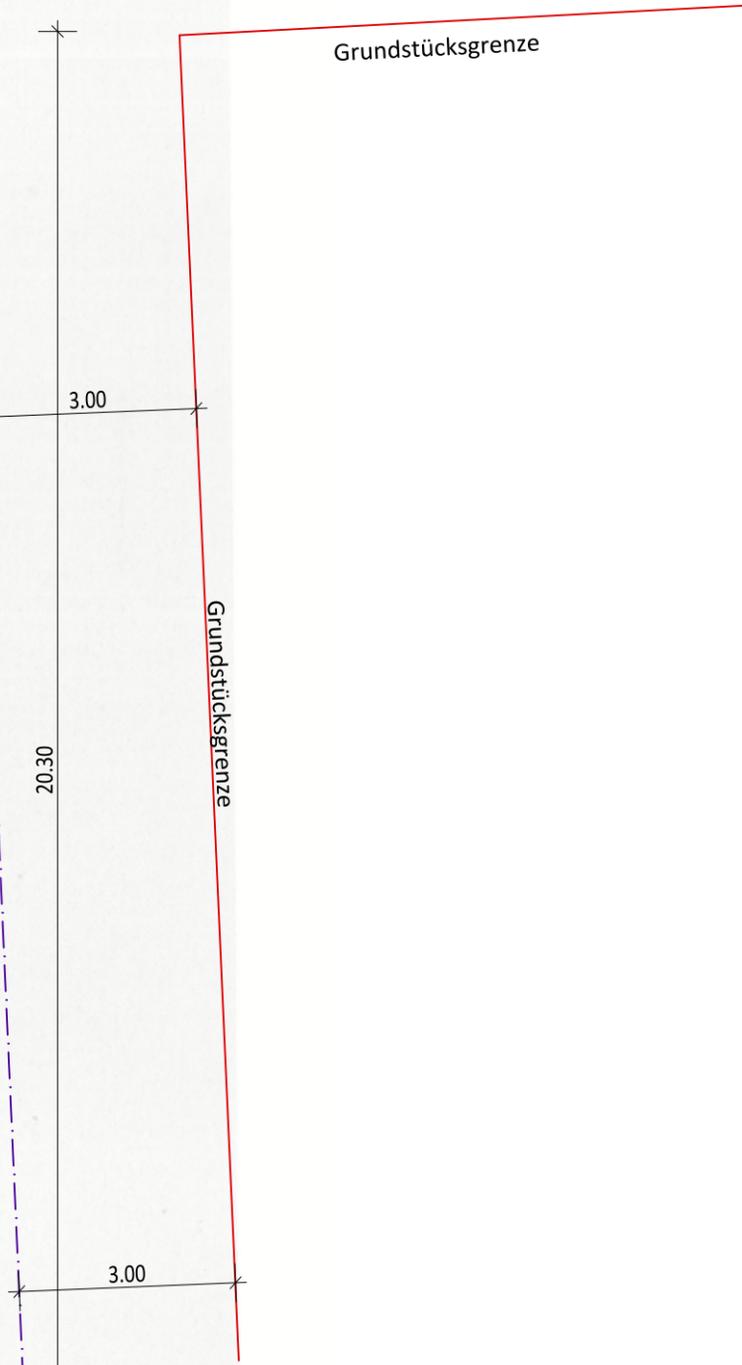
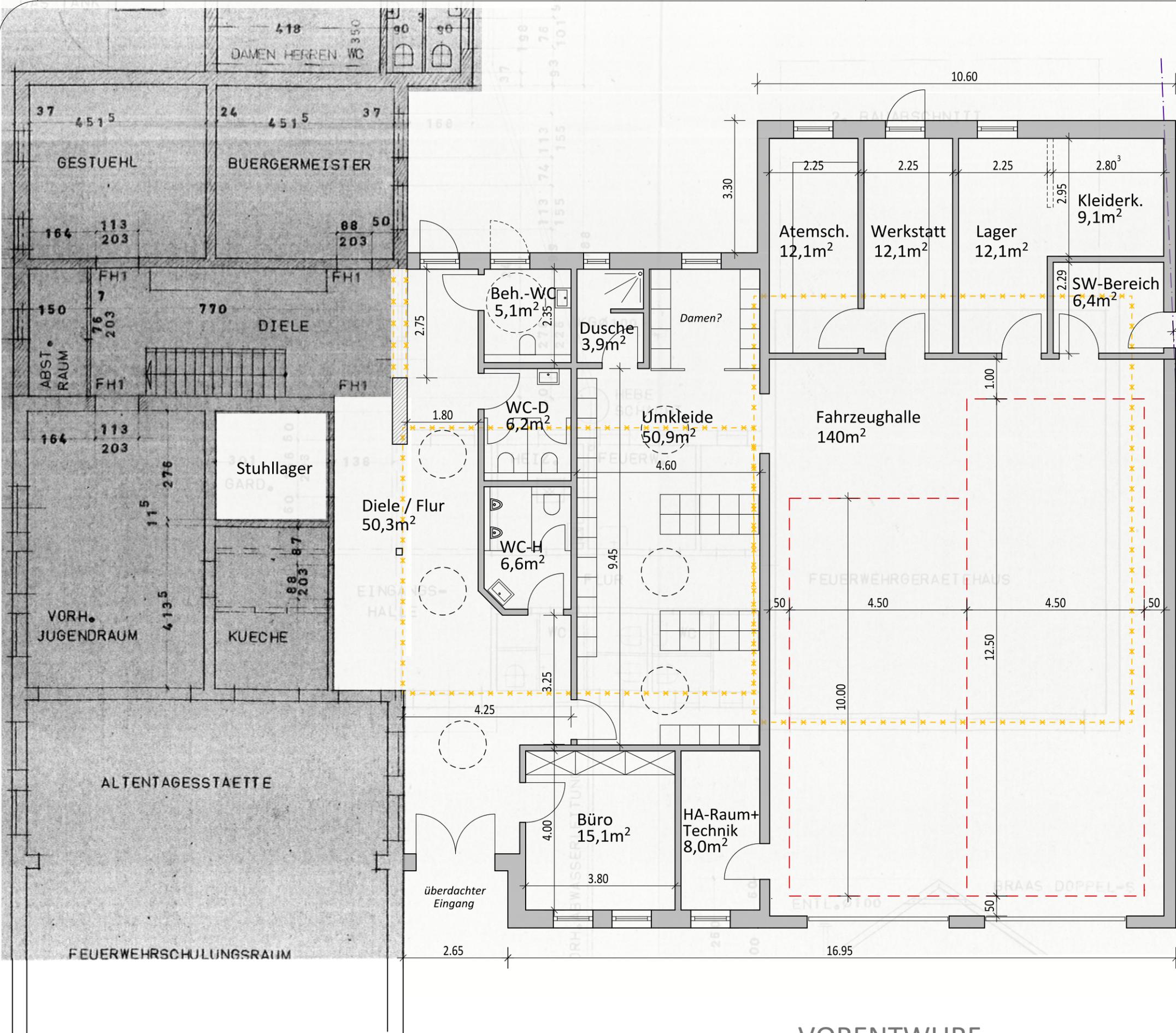
Reinhard Pliquet

Anlagen:

Grundriss Neubau Feuerwehrgerätehaus

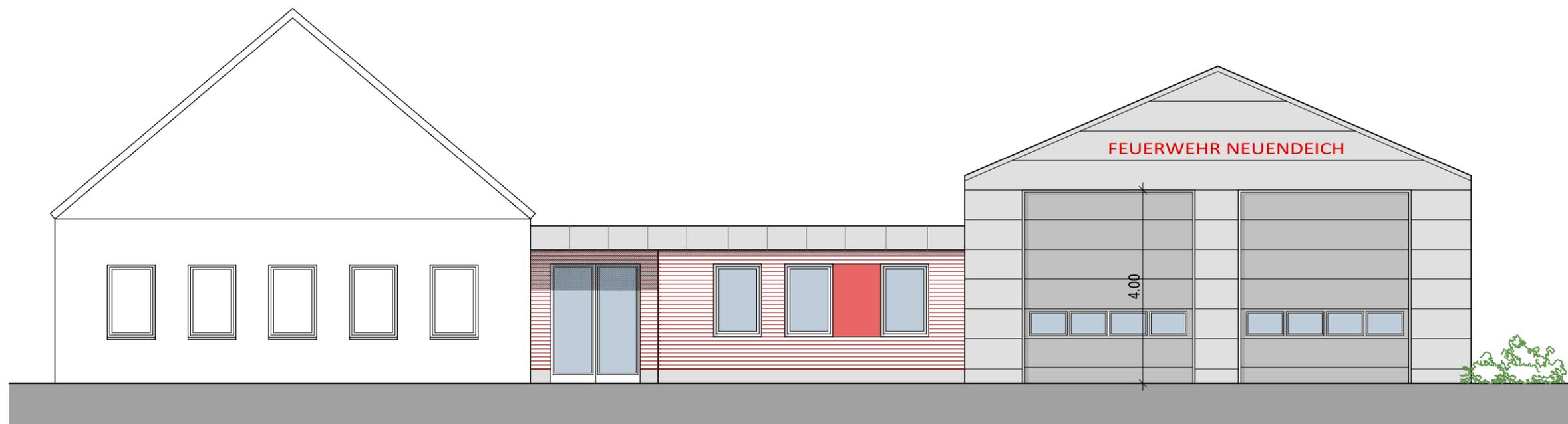
Ansicht Feuerwehrgerätehaus

Kostenschätzung



VORENTWURF VARIANTE 7
 STAND 22.05.2020

WÖRDEMANN + TURTON RAIFFEISENSTRASSE 5 TEL: (04106) 65 81 78 MOBIL: 0171 440 62 80		GbR ARCHITEKTEN 25451 QUICKBORN FAX: (04106) 65 81 79 info@architekt-gw.de	
PROJEKT 3540 NEUBAU FEUERWEHRGERÄTEHAUS Schadendorf 8 - 25436 Neuendeich	MASSTAB 1:100		
DARSTELLUNG GRUNDRISS		VORENTWURF	
BAUHERR Gemeinde Neuendeich c/o Amt GuMS Amtsstr. 12 - 25436 Moorrege			
GEZEICHNET 14.02.2020 imtu	CAD-DATEI 3540_1H.s12	BLATT-GRÖSSE DIN A 3	BLATT-NR. 3540_01



VORENTWURF VARIANTE 7
 STAND 22.05.2020

WÖRDEMANN + TURTON RAIFFEISENSTRASSE 5 TEL: (04106) 65 81 78 MOBIL: 0171 440 62 80		GbR ARCHITEKTEN 25451 QUICKBORN FAX: (04106) 65 81 79 info@architekt-gw.de	
PROJEKT 3540 NEUBAU FEUERWEHRGERÄTEHAUS Schadendorf 8 - 25436 Neuendeich	MASSTAB 1:100		
DARSTELLUNG ANSICHT SÜD-WEST (Straßenansicht)	VORENTWURF		
BAUHERR Gemeinde Neuendeich c/o Amt GuMS Amtsstr. 12 - 25436 Moorrege			
GEZEICHNET 14.02.2020 imtu	CAD-DATEI 3540_1H.s12	BLATT-GRÖSSE DIN A 3	BLATT-NR. 3540_01

Feuerwerrätehaus Neuendeich - Ersatzbau

Kostenschätzung

Datenstand: 22.05.2020 Kostenstand: 3. Quartal 2019 DIN 276:2018-12

Projektbeschreibung

Seite: 1

Nutzung:

Kosteneinfluss aus dem Grundstück:

Bodenbeschaffenheit: Torf

Neigung: keine

Bauraum: normal

Belegenheit: an Straße, Anbau an Bestand

Kosteneinfluss aus der Baukonjunktur:

normal

Kosteneinfluss aus der Region:

Durchschnitt

Kosteneinfluss aus dem Ausbaustandard:

Durchschnitt

Feuerwehrgerätehaus Neuendeich - Ersatzbau

Kostenschätzung

Datenstand: 22.05.2020 Kostenstand: 3. Quartal 2019 DIN 276:2018-12

Zusammenfassung Kosten nach DIN 276					Seite: 2
Kostengruppe	Menge Einheit	KKW [€]	Kosten [€]	Summe [€]	
110	Grundstückwert				
120	Grundstücksnebenkosten				
130	Rechte Dritter				
100	Grundstück	800,00 GF	0,00		0,00
210	Herrichten	800,00 GF	2,50	2.000,00	
220	Öffentliche Erschließung	800,00 GF	6,00	4.800,00	
230	Nichtöffentliche Erschließung	800,00 GF	3,00	2.400,00	
240	Ausgleichsmaßnahmen und -abgaben				
250	Übergangsmaßnahmen	800,00 GF	1,00	800,00	
200	Vorbereitende Maßnahmen	800,00 GF	12,50		10.000,00
310	Baugrube / Erdbau	500,00 m³	30,00	15.000,00	
320	Gründung, Unterbau	390,00 m²	275,00	107.250,00	
330	Außenwände/Vertikale Baukonstruktionen, außen	325,00 m²	360,00	117.000,00	
340	Innenwände/Vertikale Baukonstruktionen, innen	275,00 m²	280,00	77.000,00	
350	Decken/Horizontale Baukonstruktionen	100,00 m²	130,00	13.000,00	
360	Dächer	390,00 m²	380,00	148.200,00	
370	Infrastrukturanlagen				
380	Baukonstruktive Einbauten				
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen	363,00 BGF	100,00	36.300,00	
300	Bauwerk — Baukonstruktionen	363,00 BGF	1.415,29		513.750,00
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	363,00 BGF	85,00	30.855,00	
420	Wärmeversorgungsanlagen	363,00 BGF	60,00	21.780,00	
430	Raumlufttechnische Anlagen	363,00 BGF	30,00	10.890,00	
440	Elektrische Anlagen	363,00 BGF	110,00	39.930,00	
450	Kommunikations-, sicherheits- und informationstechnische Anlagen	363,00 BGF	45,00	16.335,00	
460	Förderanlagen				
470	Nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen	363,00 BGF	70,00	25.410,00	
480	Gebäude- und Anlagenautomation	363,00 BGF	15,00	5.445,00	
490	Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen				
400	Bauwerk — Technische Anlagen	363,00 BGF	415,00		150.645,00
510	Erdbau	100,00 m³	20,00	2.000,00	
520	Gründung, Unterbau	430,00 AF	7,50	3.225,00	
530	Oberbau, Deckschichten	250,00 m²	115,00	28.750,00	
540	Baukonstruktionen				
550	Technische Anlagen	430,00 AF	25,00	10.750,00	
560	Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen	430,00 AF	2,00	860,00	
570	Vegetationsflächen	100,00 m²	20,00	2.000,00	
580	Wasserflächen				
590	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen	430,00 AF	3,00	1.290,00	
500	Außenanlagen und Freiflächen	430,00 AF	113,66		48.875,00
610	Allgemeine Ausstattung	363,00 BGF	30,00	10.890,00	
620	Besondere Ausstattung				
630	Informationstechnische Ausstattung				
640	Künstlerische Ausstattung				
690	Sonstige Ausstattung	363,00 BGF	70,00	25.410,00	
600	Ausstattung und Kunstwerke	363,00 BGF	100,00		36.300,00

gedruckt am: 29.05.2020

Pinneberg - Festland: 0,985

Alle Kosten inkl. Mehrwertsteuer

Feuerwehrgerätehaus Neuendeich - Ersatzbau

Kostenschätzung

Datenstand: 22.05.2020 Kostenstand: 3. Quartal 2019 DIN 276:2018-12

Zusammenfassung Kosten nach DIN 276

Seite: 3

710	Bauherrenaufgaben			
720	Vorbereitung der Objektplanung			
730	Objektplanung			
740	Fachplanung			
750	Künstlerische Leistungen			
760	Allgemeine Baunebenkosten			
790	Sonstige Baunebenkosten			
700	Baunebenkosten	363,00 BGF	345,00	125.235,00
810	Finanzierungsnebenkosten			
820	Fremdkapitalzinsen			
830	Eigenkapitalzinsen			
840	Bürgschaften			
890	Sonstige Finanzierungskosten			
800	Finanzierung	363,00 BGF	0,00	0,00
Gesamtkosten		363,00 BGF	2.437,48	884.805,00

Zusammenstellung		Kosten	Zuschlag	Aufrundung	Summe
100	Grundstück				
200	Vorbereitende Maßnahmen	10.000			10.000
300	Bauwerk — Baukonstruktionen	513.750			513.750
400	Bauwerk — Technische Anlagen	150.645			150.645
500	Außenanlagen und Freiflächen	48.875			48.875
600	Ausstattung und Kunstwerke	36.300			36.300
700	Baunebenkosten	125.235			125.235
800	Finanzierung				
Gesamtkosten					884.805
Kosten des Bauwerks					664.395
Alle Kosten inkl. Mehrwertsteuer					

Zusammenstellung Mehrwertsteuer		Netto	MwSt. Satz	MwSt.	Brutto
100	Grundstück		0		
200	Vorbereitende Maßnahmen	8.403	19	1.597	10.000
300	Bauwerk — Baukonstruktionen	431.723	19	82.027	513.750
400	Bauwerk — Technische Anlagen	126.592	19	24.053	150.645
500	Außenanlagen und Freiflächen	41.071	19	7.804	48.875
600	Ausstattung und Kunstwerke	30.504	19	5.796	36.300
700	Baunebenkosten	105.239	19	19.996	125.235
800	Finanzierung		19		
Gesamtkosten		743.534		141.271	884.805
Kosten des Bauwerks		558.315		106.080	664.395

Bauherr(in)

Architekt(in) / Planer(in)



29.05.2020

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Feuerwehrgerätehaus Neuendeich - Ersatzbau

Kostenschätzung

Datenstand: 22.05.2020 Kostenstand: 3. Quartal 2019 DIN 276:2018-12

Übersicht und Plausibilitätsprüfung							Seite: 4
Bezeichnung	Einheit	Projekt	Min [€]	Von [€]	Mittel [€]	Bis [€]	Max [€]
Nutzungsfläche	m ²	280	212	426	819	1.586	2.187
Brutto-Grundfläche	m ²	363	322	587	1.092	2.062	2.733
Brutto-Rauminhalt	m ³	1.605	1.137	2.568	4.869	9.866	13.142
Mittl. Geschosshöhe	m	4,42	3,11	3,67	4,35	4,76	5,04

Code / Bezeichnung	Einheit	Projekt	KKW [€]	KKW [€]	KKW [€]	KKW [€]	KKW [€]
310 Baugrube / Erdbau	m ³	30,00	10,13	12,89	20,46	32,35	36,21
320 Gründung, Unterbau	m ²	275,00	124,56	149,61	224,43	276,21	287,81
330 Außenwände/Vertikale Baukonstruktionen, außen	m ²	360,00	198,67	241,58	393,27	507,27	635,69
340 Innenwände/Vertikale Baukonstruktionen, innen	m ²	280,00	182,70	202,67	255,48	296,71	325,53
350 Decken/Horizontale Baukonstruktionen	m ²	130,00	184,24	211,50	331,00	491,20	557,53
360 Dächer	m ²	380,00	238,97	310,02	411,04	613,99	883,85
370 Infrastrukturanlagen		-	-	-	-	-	-
380 Baukonstruktive Einbauten	BGF	-	0,68	1,19	19,14	40,49	48,65
390 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen	BGF	100,00	16,27	20,98	39,22	53,21	56,36
300 Bauwerk — Baukonstruktionen	BGF	1.415,29	657,30	944,78	1.227,81	1.492,61	1.756,82
410 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	BGF	85,00	46,22	46,22	66,16	80,06	85,81
420 Wärmeversorgungsanlagen	BGF	60,00	46,40	48,28	53,18	61,39	61,39
430 Raumluftechnische Anlagen	BGF	30,00	23,38	23,38	39,89	48,55	50,77
440 Elektrische Anlagen	BGF	110,00	83,28	85,64	100,69	130,33	130,33
450 Kommunikations-, sicherheits- und informationstechnische Anlagen	BGF	45,00	13,41	13,41	39,11	54,46	60,35
460 Förderanlagen	BGF	-	17,15	17,15	17,15	17,15	17,15
470 Nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen	BGF	70,00	15,20	15,20	51,93	70,92	75,12
480 Gebäude- und Anlagenautomation	BGF	15,00	6,51	6,51	22,07	37,63	37,63
490 Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen	BGF	-	0,20	0,20	3,03	5,86	5,86
400 Bauwerk — Technische Anlagen	BGF	415,00	299,64	323,36	393,01	532,86	631,87

Die CDU - Fraktion in der Gemeindevertretung

An den
Vorsitzenden des Bauausschusses
Herrn Gerd Mettjes
Kuhlworth 11
25436 Neuendeich

Neuendeich, den 24.08.2020

Betreff: Tagesordnung zur Sitzung des Bauausschusses am 09.09.2020

Hiermit beantragt die CDU Fraktion die Ergänzung der Tagesordnung um folgende Punkte:

1. **Einsichtnahme in die Vertragsunterlagen zur Planung des Feuerwehr Gerätehauses. Vorlage des Vertrages in dem Ausschuss als Kopie**
2. **Einsicht in die Protokolle der Geschwindigkeitsmessanlage seit Ende März 2019**
3. **E-Ladesäule Dörpshuus,**
 - **Erläuterung zur Ausschreibung, Angebots und Summissionsfristen**
 - **Erläuterung zum Zuschlag wer wurde wie berücksichtigt, welche Kriterien galten bei Auftragsvergabe**
 - **Einsicht in die Vertragsunterlagen**
 - **Aufstellung der Folgekosten für Unterhaltung und Versicherung in der vereinbarten Laufzeit.**
 - **Rentabilitätsberechnung, wie viele Ladungen müssen unter Berücksichtigung aller Kosten erfolgen damit die Gemeinde bei null Euro Aufwendungen-Erträgen herauskommt.**
 - **Warum wurde die GV nicht über die Vorgänge informiert? Wer hat Betsellung in Auftrag gegeben.**
 - **Nach erfolgter Aufstellung Fehlen der Feuerwehr Parkplätze für den Einsatzfall, es muss eine zeitnahe Beschilderung zu den Ausweichparkplätzen erfolgen und eine Lösung mit Dauerparkern gefunden werden.**
4. **Öffentlicher Parkplatz Oberrecht, Klärung des Sachverhaltes:
Ist dies ein öffentlicher Parkplatz und wie ist die Nutzung rechtlich gesehen?**

5. Kurzfristiger Umbau Garage, Küche und Leitungszimmer wie Besprochen und laut unserer Planung für den Kindergarten, da Nachmittagsgruppe vollzählig ist.

„mit dem neuen Landesinvestitionsprogramm und den weiteren Mitteln aus dem 5. Bundesinvestitionsprogramm stehen den Kreisen und kreisfreien Städten Mittel für den Ausbau von Plätzen für die Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Die Landesmittel (40,5 Mio. Euro für 2020 bis 2024) sind gerade den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen. Das Bundesprogramm (32,8 Mio. Euro für SH für die Jahre 2020/2021) wurden am 3. Juli 2020 vom Bundestag verabschiedet. Landesseitig erarbeiten wir hierzu derzeit die für die Verteilung notwendige Förderrichtlinie.

Möglich ist, aus dem neuen Landesprogramm neben der Förderung von reinen zusätzlichen Plätzen auch den „Erhalt“ derjenigen Plätze zu fördern, die unter Anwendung der Vorgaben der neuen Raumstandards nach § 23 Abs. 1 (ausreichende päd. nutzbare Fläche) und Abs. 2 (Separate Schlafräume) Kita-Reform-Gesetz wegfallen würden. Die Vergrößerung von Gruppenräumen oder ein Vorhalten von Schlafräumen ist somit (auch) ein Tatbestand der Förderfähigkeit. Nicht förderfähig sind hingegen reine Erweiterungen von Personal/Leitungszimmern zur Erfüllung der neuen Raumstandards.

Die Erweiterung von Küchen und Essensräumen ist im Landesprogramm derzeit explizit nicht genannt. Dies könnte aber gegebenenfalls im Rahmen der Umsetzung des Bundesprogramms, welches sehr kurze Fristen vorweist, mit berücksichtigt werden. Dies werden wir mit in unsere Prüfung einbeziehen.

6. Antrag auf Zurücknahme des Aufbaus der Photovoltaikanlage auf dem Pumpenhaus Rosengarten:

Begründung, Zurückstellung der Möglichkeit einer Besseren energetischen Auslastung wenn man eine Station auf der Feuerwache Erstellt mit einer größeren Energieausbeute und Nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktionsvorsitzender

